



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 19. September 2017
(OR. en)

12307/17

**Interinstitutionelles Dossier:
2017/0220 (COD)**

**INST 345
POLGEN 122**

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	13. September 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2017) 482 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Europäische Bürgerinitiative

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2017) 482 final.

Anl.: COM(2017) 482 final



Brüssel, den 13.9.2017
COM(2017) 482 final

2017/0220 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Europäische Bürgerinitiative

(Text von Bedeutung für den EWR)

{SWD(2017) 294 final}

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Die Europäische Bürgerinitiative (EBI) bildet ein im Vertrag über die Europäische Union (EUV) verankertes Recht. In Artikel 11 Absatz 4 EUV heißt es: „*Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, deren Anzahl mindestens eine Million betragen und bei denen es sich um Staatsangehörige einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten handeln muss, können die Initiative ergreifen und die Europäische Kommission auffordern, im Rahmen ihrer Befugnisse geeignete Vorschläge zu Themen zu unterbreiten, zu denen es nach Ansicht jener Bürgerinnen und Bürger eines Rechtsakts der Union bedarf, um die Verträge umzusetzen.*“ Mit diesem Instrument soll die Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger am demokratischen Leben der Europäischen Union gestärkt werden – eben indem sie die Kommission direkt auffordern können, einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union vorzulegen, um die Verträge umzusetzen.

Im Einklang mit Artikel 24 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) wurden mit der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 vom 16. Februar 2011 über die Bürgerinitiative¹ die Verfahren und Bedingungen für die Europäische Bürgerinitiative festgelegt. Diese Verordnung wurde im April 2012 wirksam. Ergänzt wird der Rechtsrahmen für die Europäische Bürgerinitiative durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1179/2011 der Kommission vom 17. November 2011 zur Festlegung der technischen Spezifikationen für Online-Sammelsysteme gemäß der Verordnung (EU) Nr. 211/2011².

Die Kommission führt in ihrem ersten Bericht über die Anwendung der Verordnung über die Bürgerinitiative³, der 2015 angenommen wurde, eine Reihe von Herausforderungen bei der Umsetzung der Verordnung an, die in den ersten drei Jahren nach ihrem Wirksamwerden erkennbar geworden sind. In diesem Bericht hat sich die Kommission zur Umsetzung von Maßnahmen verpflichtet, mit denen das Funktionieren der Europäischen Bürgerinitiative verbessert und die Analyse der Herausforderungen und ihrer Folgen vertieft werden soll. Die Kommission hat daher in den letzten Jahren mehrere Studien auf den Weg gebracht, in denen die Herausforderungen sowie Fragen untersucht werden, die etwa die Online-Sammelsysteme für die Europäische Bürgerinitiative und die Vereinfachung der Anforderungen an die Daten der Unterzeichner betreffen.

Nach der Annahme des Berichts der Kommission (2015) wurde das Instrument der Europäischen Bürgerinitiative in den letzten zwei Jahren einer Überprüfung unterzogen.

¹ Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Bürgerinitiative (ABl. L 65 vom 11.3.2011, S. 1).

² Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1179/2011 der Kommission vom 17. November 2011 zur Festlegung der technischen Spezifikationen für Online-Sammelsysteme gemäß der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bürgerinitiative (ABl. L 301 vom 18.11.2011, S. 3).

³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 über die Bürgerinitiative (COM(2015) 145 final).

Andere Organe und Einrichtungen der EU sowie Akteure der Zivilgesellschaft haben das Instrument ihrerseits bewertet und dabei Funktionsprobleme sowie Hindernisse für die Organisatoren von Bürgerinitiativen benannt. Die Unzulänglichkeiten wurden insbesondere in der Entschließung des Europäischen Parlaments⁴ thematisiert, das sich dafür aussprach, die Verordnung (EU) Nr. 211/2011 und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1179/2011 der Kommission zu überarbeiten und eine Reihe von Änderungen zur Verbesserung der Funktionsweise der Europäischen Bürgerinitiative anzunehmen.

Fünf Jahre nach dem Wirksamwerden der Verordnungen haben die Institutionen der Union, die Mitgliedstaaten und die Interessenträger zudem Erfahrungen bei der Umsetzung dieses Instruments der partizipativen Demokratie auf EU-Ebene gesammelt. Der Bericht der Kommission und die im Zuge der Überprüfung eingegangenen Beiträge stimmen darin überein, dass es eine Reihe von Schlüsselbereichen gibt, in denen die Umsetzung der Europäischen Bürgerinitiative verbessert und sie für die Bürger leichter handhabbar gemacht werden sollte. Zwar hat die Kommission innerhalb des derzeitigen Rechtsrahmens verschiedene Maßnahmen in diesem Sinne ergriffen, die festgestellten Probleme sind jedoch zu einem wesentlichen Teil Folge der Vorschriften der Verordnung selbst; ihnen kann nur durch die Änderung der Verordnung abgeholfen werden. Daher bedarf es eines Rechtsetzungsvorschlags.

Dieser Vorschlag ist darauf ausgerichtet, die Funktionsweise der Europäischen Bürgerinitiative zu verbessern und den in den vergangenen Jahren festgestellten Mängeln abzuwehren. Die wichtigsten Ziele sind folgende: i) Verbesserung der Zugänglichkeit der Europäischen Bürgerinitiative durch weniger Bürokratie und bessere Handhabbarkeit sowohl für Organisatoren als auch für Unterzeichner; ii) Entfaltung des vollen Potenzials der Europäischen Bürgerinitiative als Instrument zur Förderung von Diskussion und Teilhabe auf EU-Ebene, auch im Hinblick auf junge Menschen, und als Beitrag zu größerer Bürgernähe der EU.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die Förderung der demokratischen Legitimität in der EU durch mehr Engagement und Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger gehört zu den zehn Prioritäten der Kommission (Priorität Nr. 10 – Eine Union des demokratischen Wandels)⁵. Der Vorschlag dient dieser Priorität unmittelbar, indem er die Europäische Bürgerinitiative weniger bürokratisch und leichter handhabbar macht, damit sie ihr Potenzial als Instrument der Bürgerbeteiligung auf EU-Ebene voll entfalten kann und den Bürgern die Union näherbringt. Eine verbesserte Europäische Bürgerinitiative ergänzt die politischen Rechte, deren sich die Unionsbürger bereits erfreuen, namentlich das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen und den Wahlen zum Europäischen Parlament⁶. Zudem erweitert sie die Möglichkeiten der Teilhabe auf EU-Ebene für junge europäische Bürger.

Die Kommission hat eine Reihe von Rechtsetzungsmaßnahmen umgesetzt, um die Europäische Bürgerinitiative für Organisatoren und Bürger leichter handhabbar zu machen,

⁴ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. Oktober 2015 zur europäischen Bürgerinitiative (P8_TA(2015)0382).

⁵ Jean-Claude Juncker, Ein neuer Start für Europa: Meine Agenda für Jobs, Wachstum, Fairness und demokratischen Wandel – Politische Leitlinien für die nächste Europäische Kommission.

⁶ Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 22 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 39 und 40 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

und setzt solche Maßnahmen auch weiter um. Zu nennen insbesondere i) die verstärkte Unterstützung von Organisatoren; ii) Verbesserungen in der Registrierungsphase, einschließlich der Möglichkeit, eine Initiative teilweise zu registrieren; iii) das Angebot, die Online-Sammelsysteme für Bürgerinitiativen auf den Servern der Kommission zu beherbergen; iv) Verbesserungen der Online-Sammelsoftware für die Europäische Bürgerinitiative, die auch den Organisatoren unentgeltlich zugänglich gemacht wird; v) die geplante Einrichtung einer Online-Kooperationsplattform für die Europäische Bürgerinitiative. Es muss allerdings noch mehr getan werden, um die Funktionsweise des Instruments zu verbessern, damit es sein volles Potenzial entfalten kann.

Die Verbesserung der Europäischen Bürgerinitiative steht im Einklang mit anderen Initiativen der Kommission und den politischen Leitlinien der Juncker-Kommission, deren Ziel es ist, das Engagement der Bürger und ihre Teilnahme an der politischen Willensbildung in der EU zu stärken.

Insbesondere im Rahmen der Agenda für bessere Rechtsetzung⁷ erhalten die Bürgerinnen und Bürger und die Interessenträger die Möglichkeit, sich während des gesamten Zyklus der Politikgestaltung und Rechtsetzung in die EU-Politik einzubringen: Die Agenda verbessert die Konsultationsmechanismen und macht die Konsultation der Interessenträger zu einem wesentlichen Element für die Vorbereitung und Überprüfung von Politikmaßnahmen. Auch im Bereich der Unionsbürgerschaft gehört die Förderung und Stärkung der Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger am demokratischen Leben in der EU zu den wichtigsten Zielen und Aktionsbereichen, die im dritten Bericht über die Unionsbürgerschaft⁸ vom Januar 2017 hervorgehoben werden. Parallel dazu wird auch im Rahmen der Programme „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ sowie „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ das Ziel verfolgt, die Unionsbürgerschaft zu stärken, die Rechte, die sich aus der Unionsbürgerschaft ergeben, zu fördern und die Bedingungen für die zivilgesellschaftlich-demokratische Teilhabe auf EU-Ebene zu verbessern, und es werden eine Reihe einschlägiger Maßnahmen umgesetzt⁹. Schließlich ist der eGovernment-Aktionsplan 2016-2020¹⁰ darauf ausgerichtet, die digitale Interaktion zwischen Behörden und Bürgern bzw. Unternehmen zu erleichtern und öffentliche Dienstleistungen von hoher Qualität zu gewährleisten.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Der Vorschlag steht zudem uneingeschränkt im Einklang mit der Politik der Union in anderen Bereichen. Mit der Überarbeitung der Verordnung werden eine Reihe spezifischer Bestimmungen im rechtlichen Rahmen der Europäischen Bürgerinitiative im Lichte der

⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Bessere Ergebnisse durch bessere Rechtsetzung – Eine Agenda der EU“ (COM(2015) 215).

⁸ Bericht über die Unionsbürgerschaft 2017 – Stärkung der Bürgerrechte in einer Union des demokratischen Wandels.

⁹ Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 62). Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates vom 14. April 2014 über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 115 vom 17.4.2014).

¹⁰ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-eGovernment-Aktionsplan 2016-2020 – Beschleunigung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung (COM(2016) 179 final).

Entwicklungen im EU-Recht seit der Annahme der Verordnung über die Bürgerinitiative im Jahr 2011 aktualisiert und verbessert.

Zu nennen sind hier insbesondere die Reform der Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten und die Annahme der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung)¹¹ im Jahr 2016. Die Datenschutz-Grundverordnung gilt uneingeschränkt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organisatoren und die Behörden der Mitgliedstaaten im Rahmen der Verordnung über die Bürgerinitiative; sie sieht besondere Verantwortlichkeiten für den Schutz personenbezogener Daten vor, die im Rahmen der Europäischen Bürgerinitiative erhoben werden. Zugleich stellt der Vorschlag sicher, dass die [Verordnung (EG) Nr. 45/2001¹²] zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft Anwendung findet; sie gilt damit für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommission im Rahmen dieser Verordnung.

Was die besonderen Vorschriften über das zentrale Online-Sammelsystem für die Europäische Bürgerinitiative angeht, kann im Rahmen des Vorschlags u. a. der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt¹³ Rechnung getragen werden. Die beschleunigte Einführung von eIDAS-Diensten einschließlich eID und eSignature gehört zu den wichtigsten Zielen des EU-eGovernment-Aktionsplans 2016-2020¹⁴ im Rahmen der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa („DSM-Strategie“)¹⁵.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 24 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) betreffend die Festlegung der Verfahren und Bedingungen für eine Bürgerinitiative im Sinne des Artikels 11 des Vertrags über die Europäische Union.

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

¹¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

¹² Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

¹³ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

¹⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-eGovernment-Aktionsplan 2016-2020 – Beschleunigung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung (COM(2016) 179 final).

¹⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa (COM(2015) 192 final).

Der Gegenstand dieser Verordnung fällt gemäß Artikel 24 AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit der EU, da allein die Europäische Union die Vorschriften und Verfahren für die Europäische Bürgerinitiative erlassen kann. Das Subsidiaritätsprinzip findet keine Anwendung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag entspricht dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da er nicht über das zur Erreichung der genannten Ziele erforderliche Maß hinausgeht.

Der Vorschlag sieht eine Reihe von gezielten Verbesserungen bei der Umsetzung der Europäischen Bürgerinitiative vor, um dieses Instrument zugänglicher und für Organisatoren und Bürger leichter handhabbar zu machen. Dazu zählen Maßnahmen im Zusammenhang mit den Zuständigkeiten der nationalen Behörden in den Mitgliedstaaten, namentlich die Vereinfachung der Anforderungen an die Daten der Unterzeichner und die Verbesserung der Online-Sammlung von Unterstützungsbekundungen durch die Einrichtung eines zentralen Sammelsystems für die Europäische Bürgerinitiative.

Die Verordnung enthält zudem geringfügigere Änderungen in anderen Bereichen wie Zertifizierung der Online-Sammelsysteme, Überprüfung von Unterstützungsbekundungen und Ausstellung von entsprechenden Bescheinigungen in den Mitgliedstaaten sowie Haftungs- und Sanktionsvorschriften, in denen Ermessensspielräume für die Umsetzung im Einklang mit dem nationalen Recht bestehen.

- **Wahl des Instruments**

Artikel 24 AEUV bildet eine spezifische Rechtsgrundlage für die Europäische Bürgerinitiative und die Festlegung der Verfahren und Bedingungen für eine Bürgerinitiative im Sinne des Artikels 11 des Vertrags über die Europäische Union durch Verordnungen. Nur eine Verordnung, die unmittelbare Geltung besitzt, kann die für die Umsetzung eines Instruments mit europäischer Dimension wie die Europäische Bürgerinitiative erforderlichen Vorschriften und Bedingungen gewährleisten.

Ziel dieser Verordnung ist es, die bestehenden Vorschriften und Bedingungen der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 über die Bürgerinitiative zu ändern bzw. zu verbessern. Die Überarbeitung bietet zudem die Gelegenheit, im Interesse von Klarheit und Kohärenz den Aufbau der Verordnung zu vereinfachen. Da die erforderlichen Änderungen beträchtlich sind und grundlegende Bestimmungen der bestehenden Verordnung betreffen, sollte diese im Interesse der Klarheit für Bürgerinnen und Bürger und Organisatoren aufgehoben und ersetzt werden.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Evaluierungen**

Im Rahmen der Bewertung der bestehenden Rechtsvorschriften und der Ermittlung von Verbesserungen für die Überarbeitung der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 hat die Kommission umfassende Konsultationen der Interessenträger durchgeführt, eine Reihe von Studien zu spezifischen Themen in Auftrag gegeben und eine Stellungnahme der REFIT-Plattform eingeholt. Das Verfahren wird nachstehend knapp erläutert (eine ausführliche

Beschreibung findet sich in der diesem Vorschlag beigefügten Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen). Auf der Grundlage dieses Verfahrens hat die Kommission eine Reihe von Unzulänglichkeiten in der Verordnung festgestellt, die die Wirksamkeit und Effizienz des Instruments beeinträchtigen.

Die Probleme betreffen vor allem die folgenden drei Aspekte:

- i) Schwierigkeiten für die Organisatoren in der Registrierungsphase, einschließlich der hohen Ablehnungsquote bei der Registrierung geplanter Bürgerinitiativen;
- ii) Schwierigkeiten für die Organisatoren bei der Sammlung von Unterstützungsbekundungen, die sich in der geringeren Erfolgsquote zeigt, d. h. dem geringen Anteil an Initiativen, die innerhalb der Sammlungsfrist von einem Jahr die erforderliche Anzahl an Unterstützungsbekundungen erreichen;
- iii) die geringe Anzahl an Initiativen, die den Schwellenwert von einer Million Unterschriften erreichen, und die Tatsache, dass Bürgerinitiativen bisher nur begrenzten Einfluss hatten.

Eine Reihe von Bestimmungen der derzeitigen Verordnung über die Europäische Bürgerinitiative sind zu komplex und aufwändig für die Organisatoren und Unterzeichner von Bürgerinitiativen und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten. Zu nennen sind insbesondere i) die Registrierungsphase; ii) den Ablauf der Europäischen Bürgerinitiative und die jeweiligen Fristen; iii) den Aufbau der Online-Sammelsysteme und die Zertifizierung dieser Systeme durch die Mitgliedstaaten; iv) die unterschiedlichen Anforderungen an die personenbezogenen Daten der Unterzeichner einer Bürgerinitiative; v) die Erhebung der personenbezogenen Daten unter der Verantwortlichkeit der Organisatoren. Manche Interessenträger sind der Auffassung, dass die Auswirkungen der ersten drei erfolgreichen Bürgerinitiativen und die in der Folge ergriffenen Maßnahmen bisher eher begrenzt sind.

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Konsultation der Interessenträger zur Verordnung über die Europäische Bürgerinitiative erfolgte in zwei Schritten:

Die erste Phase (2015-März 2017) begann mit dem Bericht der Kommission über die Anwendung der Verordnung über die Europäische Bürgerinitiative. In dieser Phase sollte ein Meinungsbild über die Verordnung und die Möglichkeiten einer Verbesserung des Instruments – sowohl innerhalb des bestehenden Rechtsrahmens als auch im Falle einer Überarbeitung der Verordnung – erstellt werden. Mehrere gezielte Konsultationen der Interessenträger fanden im Rahmen von Bewertungsmaßnahmen der Kommission und anderer Organe und Einrichtungen wie des Europäischen Parlaments und des Europäischen Bürgerbeauftragten statt. Die dem Vorschlag beigefügte Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen enthält ausführliche Angaben zu diesen Konsultationen und Bewertungen.

In der zweiten Phase, die auf den Ergebnissen der ersten Phase aufbaute, lag der Schwerpunkt auf der Einholung von Beiträgen für die Verbesserung der Verordnung bzw. Optionen für deren Überarbeitung, namentlich im Rahmen einer zwölfwöchigen öffentlichen Konsultation.

Im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation sollten Meinungen eingeholt werden über eine allgemeine Bewertung des geltenden Rechtsrahmens und des Instruments der Europäischen Bürgerinitiative sowie über Verbesserungsoptionen und spezifische Elemente in den

wichtigsten Phasen des Ablaufs der Bürgerinitiative, nämlich i) Vorbereitungsphase; ii) Registrierung der Initiative; iii) Sammlung von Unterstützungsbekundungen; iv) Einreichung bei der Kommission und Folgemaßnahmen; v) Transparenz und Sensibilisierung. Die Kommission erhielt 5323 Antworten, davon 98 % von Bürgern.

Die Beiträge gingen von einem breiten Spektrum an Interessenträgern ein, insbesondere von Bürgern (Unterzeichner bzw. potenzielle Unterzeichner), Organisatoren von Europäischen Bürgerinitiativen und Organisationen der Zivilgesellschaft, aber auch von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, Forschern (Wissenschaft und Thinktanks), Behörden, die für ähnliche Partizipationsinstrumente zuständig sind, Anbietern von Hostdiensten und Software sowie Datenschutzbehörden in den Mitgliedstaaten. Bei der Analyse und Zusammenfassung der eingegangenen Informationen schenkte die Kommission den Beiträgen von Bürgern, Organisatoren und Organisationen der Zivilgesellschaft besondere Beachtung, da diese die wichtigsten Nutzer des Instruments sind. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Konsultation der Interessenträger findet sich im Anhang der diesem Vorschlag beigefügten Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen.

Die folgenden Anregungen aus der Konsultation sind in den Vorschlag eingeflossen:

- Verbesserung des Registrierungsverfahrens, einschließlich der Möglichkeit, Initiativen teilweise zu registrieren;
- ein „Helpdesk“ der Kommission und eine Kooperationsplattform für die Europäische Bürgerinitiative als Forum für Diskussionen und Beratung und Unterstützung der Organisatoren;
- ein zentrales Online-Sammelsystem, das von der Kommission eingerichtet und betrieben wird;
- Vereinfachung der Anforderungen an die Daten der Unterzeichner und Gewährleistung, dass alle Bürger der Union eine Bürgerinitiative aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit unterstützen können;
- Festsetzung des Mindestalters für Unterzeichner auf 16 Jahre;
- Gewährleistung, dass die Organisatoren den Tag für den Beginn der Sammlung bestimmen können;
- Möglichkeit, die Unterzeichner per E-Mail über den Stand des Verfahrens zu unterrichten.

Einige Vorschläge wurden nicht übernommen, da sie entweder als weniger zielführend oder weniger effizient erschienen oder rechtlich nicht durchführbar waren. Ausführliche Erläuterungen sind der dem Vorschlag beigefügten Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zu entnehmen.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Die Kommission hat sich auf externe Beiträge gestützt, die nachstehend angeführt werden.

Eingeflossen in die Überarbeitung der Verordnung sind Empfehlungen der anderen Organe und Einrichtungen der EU, insbesondere die Entschließung des Europäischen Parlaments zur Europäischen Bürgerinitiative, sowie eine Reihe von Spezialstudien¹⁶.

Von der Kommission wurden vier Spezialstudien über die Umsetzung der Bürgerinitiative in die Wege geleitet¹⁷:

- „Assessment of ICT impacts of the Regulation (EU) No 211/2011 of the European Parliament and of the Council of 16 February 2011 on the citizens’ initiative“ (Bewertung der IKT-Auswirkungen der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Bürgerinitiative);
- Study on the use of Electronic Identification (eID) for the European Citizens’ Initiative (Studie über die Nutzung der elektronischen Identifizierung (eID) für die Europäische Bürgerinitiative);
- Study on data requirements for the European Citizens’ Initiative (Studie über die Datenanforderungen für die Europäische Bürgerinitiative);
- Study on online collection systems and technical specification pursuant to Regulation (EU) No 211/2011 and Commission Implementing Regulation (EU) No 1179/2011 (Studie über Online-Sammelsysteme und technische Spezifikationen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1179/2011 der Kommission).

Es wurden noch weitere Studien bei der Überarbeitung der Verordnung berücksichtigt, die in Anhang 1 der dem Vorschlag beigefügten Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen aufgeführt sind.

Die Überarbeitung der Verordnung über die Bürgerinitiative wurde zudem im Rahmen der Sachverständigengruppe für die Bürgerinitiative unter Beteiligung von Vertretern der nationalen Behörden in den Mitgliedstaaten erörtert; daraus ergaben sich ebenfalls Beiträge für das Verfahren, insbesondere spezifische Vorschläge, die von mehreren Delegationen unterbreitet wurden¹⁸.

• **Folgenabschätzung**

Angesichts ihres rechtlich-institutionellen Charakters hat die Überarbeitung der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 keine bedeutenden unmittelbaren wirtschaftlichen, sozialen oder ökologischen Auswirkungen; eine Folgenabschätzung wurde daher als entbehrlich angesehen. Gleichwohl dürften die technischen und praktischen Maßnahmen zur Vereinfachung der Europäischen Bürgerinitiative sowohl für die Organisatoren als auch für die Mitgliedstaaten zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwands führen. Die verschiedenen Optionen für eine Verbesserung der Europäischen Bürgerinitiative wurden in der dem Vorschlag beigefügten

¹⁶ Zu nennen insbesondere zwei Studien des Europäischen Parlaments „European Citizens’ Initiative – First lessons of implementation“ (Europäische Bürgerinitiative – erste Lehren aus der Umsetzung“) und „Implementation of the European Citizens’ Initiative“ (Umsetzung der Europäischen Bürgerinitiative); die Initiativuntersuchung des Bürgerbeauftragten zur Europäischen Bürgerinitiative; die Schlussfolgerungen der „Tage der Europäischen Bürgerinitiative“ (April 2015 und 20. April 2016); die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom Oktober 2015; die Entschließung des Europäischen Parlaments vom Oktober 2015; die Stellungnahme der REFIT-Plattform vom Juni 2016; die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom Juli 2016.

¹⁷ <http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/regulation-review>

¹⁸ <http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/legislative-framework>

Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen sowie in einer Reihe von Spezialstudien über die Umsetzung der Bürgerinitiative bewertet.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Die REFIT-Plattform hat im Juni 2016 eine Stellungnahme zur Europäischen Bürgerinitiative angenommen¹⁹ und darin eine Reihe von Vereinfachungsoptionen benannt, insbesondere: i) Verbesserungen in der Registrierungsphase und Beratung und Unterstützung für die Organisatoren; ii) Vereinfachung der Anforderungen an die Daten der Unterzeichner; iii) Maßnahmen, mit denen der Bürgerausschuss vereinfacht und die Haftung der Organisatoren beschränkt wird; iv) Zeitplan für die Europäische Bürgerinitiative und Beginn der zwölfmonatigen Sammlungsfrist; v) Verbesserung der Online-Sammelsysteme; vi) Förderung der Sensibilisierungsmaßnahmen für die Europäische Bürgerinitiative.

Der Vorschlag enthält Verbesserungen in allen diesen Bereichen sowie eine Reihe von Bestimmungen, die spezifisch an den Empfehlungen dieser Stellungnahme ausgerichtet sind (in der dem Vorschlag beigefügten Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen wird dies ausführlicher erläutert).

Zudem dürften einige Bestimmungen des Vorschlags zu mehr Wirksamkeit und Effizienz sowie Einsparungen in verschiedenen Bereichen wie Online-Sammlung, Übersetzungen, Formulare für Unterstützungsbekundungen sowie Übermittlung von Unterstützungsbekundungen an die nationalen Behörden in den Mitgliedstaaten führen. Nachdruck wurde darauf gelegt, das Instrument zugänglicher zu machen und den Aufwand und die Kosten für die Organisatoren und Unterzeichner zu verringern; zu den Zielen zählten aber auch mehr Effizienz und Einsparungen in der Verwaltung, auch für die Kommission und die zuständigen nationalen Behörden.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag trägt den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundrechten und Grundsätzen uneingeschränkt Rechnung, und zwar insbesondere Artikel 8 der Charta, in dem es heißt, dass jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten hat.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die unmittelbaren Auswirkungen des Vorschlags auf den Haushalt stehen im Zusammenhang mit einer Reihe von Online-Systemen für die Europäische Bürgerinitiative, die von der Kommission eingerichtet und den Bürgern und Organisatoren unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere sieht der Vorschlag den Aufbau, die Pflege und die Weiterentwicklung folgender Online-Tools vor: das amtliche Register der Europäischen Bürgerinitiative (Artikel 4); die Kooperationsplattform zur Beratung und Unterstützung der Bürger und Organisatoren (Artikel 4); das zentrale Online-Sammelsystem für die Europäische Bürgerinitiative (Artikel 10).

Der dem Vorschlag beigefügte Finanzbogen enthält eine ausführliche Bewertung der Auswirkungen auf den Haushalt sowie der Personal- und Verwaltungsressourcen, die für die Umsetzung dieser Systeme und Dienste zur Verbesserung der Europäischen Bürgerinitiative benötigt werden.

¹⁹ https://ec.europa.eu/info/files/refit-platform-recommendations-european-citizen-initiative_en

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Der Vorschlag sieht vor, dass die Kommission das Funktionieren der Europäischen Bürgerinitiative regelmäßig überprüft und dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung und anschließend alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vorlegt. Diese Berichte werden öffentlich zugänglich sein.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung der einzelnen Bestimmungen des Vorschlags**

Die Verordnung (EU) Nr. 211/2011 über die Bürgerinitiative legt die Verfahren und Bedingungen für die Europäische Bürgerinitiative fest. Die vorliegende Verordnung führt eine Reihe von Verbesserungen ein, mit denen die Europäische Bürgerinitiative zugänglicher, weniger bürokratisch und für Organisatoren und Unterstützer leichter handhabbar gemacht wird, damit sich das Potenzial der Europäischen Bürgerinitiative als Instrument zur Förderung der Diskussion und der Bürgerbeteiligung auf EU-Ebene und als Beitrag zu größerer Bürgernähe der EU voll entfalten kann.

Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 legt den Anwendungsbereich der Verordnung fest.

Artikel 2 besagt, dass jeder Unionsbürger im Alter von mindestens 16 Jahren das Recht hat, eine Initiative durch Unterzeichnung einer Unterstützungsbekundung gemäß dieser Verordnung zu unterstützen.

Artikel 3 legt die für eine gültige Initiative erforderliche Anzahl von Unterzeichnern fest, darunter vor allem dass sie von mindestens einer Million Unterzeichnern in mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten unterstützt werden muss. Ferner wird ausgeführt, dass in mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten die in Anhang I genannte Mindestzahl der Unterzeichner erreicht werden muss, die nach wie vor dem 750-Fachen der Anzahl der im jeweiligen Mitgliedstaat gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments entspricht.

In Artikel 4 werden die Maßnahmen aufgezählt, die die Kommission und die Mitgliedstaaten zu ergreifen haben, um Informationen für die Organisatoren von Bürgerinitiativen bereitzustellen und diese zu unterstützen. Die Vorschrift baut auf den bestehenden Maßnahmen in Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 auf, insbesondere in Bezug auf Information und Unterstützung und das von der Kommission geführte amtliche Register. Zudem sieht der Artikel vor, dass eine Online-Kooperationsplattform für die Europäische Bürgerinitiative als Diskussions-, Informations- und Beratungsforum für Organisatoren bereitgestellt wird, das dazu dient, die Organisatoren u. a. bei der Übersetzung der wichtigsten Elemente ihrer Initiativen in alle Amtssprachen zu unterstützen und Informations- und Unterstützungsmaßnahmen darzulegen, die die Mitgliedstaaten umzusetzen haben, damit die Bürgernähe gewährleistet ist.

Kapitel 2 – Verfahrensbestimmungen

Artikel 5 regelt die Anforderungen an die Organisatoren von Initiativen, einschließlich der Konstituierung, der Zusammensetzung und der Zuständigkeiten der Organisatorengruppe, die aus mindestens sieben Bürgerinnen und Bürgern der Union bestehen muss, die das aktive Wahlrecht bei Wahlen zum Europäischen Parlament haben und Einwohner von mindestens sieben Mitgliedstaaten sind. Zudem wird die Möglichkeit eingeführt, eine zur Verwaltung einer Initiative gegründete juristische Person für die Zwecke der Verordnung als Organisatorengruppe anzusehen. Der Artikel umfasst zudem Bestimmungen, mit denen die Bedingungen für die Haftung der Organisatorengruppe präzisiert werden. Während für die Haftung im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten weiter die Datenschutz-Grundverordnung gilt, sieht dieser Artikel vor, dass die Organisatorengruppe gesamtschuldnerisch für alle anderen Schäden haftet, die bei der Organisation einer Initiative durch eine rechtswidrige Handlung entstehen, unabhängig davon, ob diese vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen wurde.

Artikel 6 regelt die Verfahren und Bedingungen für die Registrierung von Initiativen durch die Kommission. Der Artikel sieht vor, dass mit der Sammlung von Unterstützungsbekundungen für eine Initiative erst nach der Registrierung der Initiative begonnen werden darf, und legt die Anforderungen für die Registrierung oder die Ablehnung einer Initiative fest. Zudem wird die Möglichkeit eingeführt, eine Initiative teilweise zu registrieren, sofern nicht Teile der Initiative, darunter ihre wichtigsten Ziele, offenkundig außerhalb des Rahmens liegen, in dem die Kommission befugt ist, einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union vorzulegen, um die Verträge umzusetzen.

Artikel 7 sieht vor, dass eine Organisatorengruppe eine registrierte Initiative jederzeit vor der Einreichung bei der Kommission gemäß dem in der Verordnung festgelegten Verfahren zurückziehen kann.

Artikel 8 regelt die Fristen für die Sammlung von Unterstützungsbekundungen, einschließlich des Rechts der Organisatoren, innerhalb von drei Monaten ab der Registrierung der Initiative den Beginn der Sammlungsfrist festzulegen, sowie der maximalen Dauer der Sammlungsfrist von zwölf Monaten.

Artikel 9 regelt die Verfahren und Bedingungen für die Sammlung von Unterstützungsbekundungen. Präzisiert wird, dass Unterstützungsbekundungen für Initiativen sowohl online als auch in Papierform gesammelt werden können und nur Formulare, die dem Muster in Anhang III der Verordnung entsprechen, für die Sammlung von Unterstützungsbekundungen verwendet werden dürfen. Eine Person, die eine Unterstützungsbekundung unterzeichnet, hat nur die personenbezogenen Daten in Anhang III anzugeben. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 1. Juli 2019 mit, ob sie in Teil A oder Teil B des Anhangs III aufgenommen werden wollen. Zudem wird die Möglichkeit eingeführt, dass die Bürger der Union eine Initiative online – über das in Artikel 10 genannte zentrale Online-Sammelsystem – mittels eines notifizierten elektronischen Identifizierungsmittels im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 unterstützen können. Festgelegt wird, dass eine Person eine Unterstützungsbekundung nur einmal unterzeichnen darf.

Artikel 10 sieht vor, dass die Kommission bis zum 1. Januar 2020 ein zentrales Online-Sammelsystem einrichtet und betreibt, das den Organisatoren registrierter Initiativen unentgeltlich verfügbar gemacht wird und es den Bürgern ermöglicht, Initiativen online zu

unterstützen. Einrichtung und Betrieb des Systems müssen mit dem Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission in Einklang stehen. Der Artikel sieht zudem vor, dass Bürger, die das in Artikel 10 genannte zentrale Online-Sammelsystem für die Europäische Bürgerinitiative nutzen, Initiativen online mittels eines notifizierten elektronischen Identifizierungsmittels oder einer elektronischen Signatur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 unterstützen können, und legt die entsprechenden Verpflichtungen der Mitgliedstaaten fest.

Artikel 11 sieht vor, dass die Organisatoren eigene Online-Sammelsysteme einrichten können, und legt die Sicherheits- und technischen Merkmale für diese Systeme sowie die Verfahren für die Überprüfung durch die zuständigen nationalen Behörden in den Mitgliedstaaten fest. Diese Überprüfung berührt nicht die Befugnisse der nationalen Aufsichtsbehörden im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/679. Die Vorschrift knüpft an die Bedingungen in Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 an und sieht vor, dass bis zum 1. Januar 2020 neue technische Spezifikationen für eigene Online-Sammelsysteme erlassen werden, die die geltende Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1179/2011 der Kommission ersetzen.

Artikel 12 sieht vor, dass jeder Mitgliedstaat die von den Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats unterzeichneten Unterstützungsbekundungen überprüft und eine entsprechende Bescheinigung ausstellt. Zudem wird erläutert, wie die zuständigen nationalen Behörden bei der Überprüfung und der Ausstellung der Bescheinigung vorzugehen haben, in der die Anzahl der im betreffenden Mitgliedstaat gesammelten gültigen Unterschriften anzugeben ist.

Artikel 13 legt die Bedingungen und Fristen für die Einreichung von Initiativen bei der Kommission fest.

Artikel 14 regelt die Veröffentlichung von Initiativen, die bei der Kommission eingereicht wurden, und die öffentliche Anhörung dazu. Die Vorschrift legt die Bedingungen für die öffentliche Anhörung im Europäischen Parlament innerhalb von drei Monaten nach der Einreichung der Initiative durch die Organisatoren fest. Zugleich stärkt sie die Anforderungen im Hinblick auf die Beteiligung von Interessenträgern an dieser gemeinsam von der Kommission und dem Europäischen Parlament veranstalteten Anhörung sowie die ausgewogene Vertretung relevanter öffentlicher und privater Interessen darin. Ferner sieht der Artikel vor, dass die Kommission auf geeigneter Ebene vertreten sein muss und Vertreter der Organe und der beratenden Einrichtungen der Union Gelegenheit haben müssen, an der Anhörung teilzunehmen.

Artikel 15 regelt das Vorgehen der Kommission bei der Prüfung einer Bürgerinitiative und ihrer Stellungnahme dazu, einschließlich der Verpflichtung, die Organisatorengruppe auf geeigneter Ebene zu empfangen und in einer Mitteilung ihre rechtlichen und politischen Schlussfolgerungen zu der Bürgerinitiative sowie ihr weiteres Vorgehen bzw. den Verzicht auf ein weiteres Vorgehen und die jeweiligen Gründe darzulegen. Der hierfür vorgesehene Zeitraum, der in der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 auf drei Monate befristet war, wird auf fünf Monate verlängert. Ferner werden spezifische Vorschriften für die Übermittlung der Stellungnahme der Kommission an die anderen Organe und beratenden Einrichtungen der Union eingeführt und die Möglichkeit vorgesehen, Unterzeichner und Bürgerinnen und Bürger über die Stellungnahme zu der Initiative zu unterrichten.

Kapitel 3 – Sonstige Bestimmungen

Artikel 16 legt Transparenzanforderungen im Hinblick auf die Quellen der Unterstützung und Finanzierung von Initiativen für die gesamte Dauer des Verfahrens sowie zum Zeitpunkt der Einreichung bei der Kommission gemäß Artikel 13 fest.

Artikel 17 sieht vor, dass die Kommission Sensibilisierungs- und Informationsmaßnahmen zugunsten der Europäischen Bürgerinitiative ergreift. Zudem wird den Organisatoren und der Kommission ermöglicht, für Kommunikationszwecke E-Mails von Unterzeichnern zu erfassen, sofern die betroffene Person der Verarbeitung der personenbezogenen Daten für diese spezifischen Zwecke zustimmt und die Datenschutzvorschriften eingehalten werden.

Artikel 18 legt fest, dass für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der vorliegenden Verordnung die Verordnung (EU) 2016/679 gilt. Der Vertreter der Organisatorengruppe oder die für die Verwaltung der Initiative gegründete juristische Person und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sind der bzw. die für die Datenverarbeitung Verantwortliche(n) im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679. Der Artikel sieht zudem eine Reihe von Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten vor, einschließlich Fristen für die Vernichtung der Unterstützungsbekundungen durch die Organisatorengruppe, die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

Artikel 19 regelt die Benennung der Behörden, die in den Mitgliedstaaten für die in der Verordnung genannten Aufgaben zuständig sind, und die Veröffentlichung dieser Angaben im Register.

Artikel 20 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten der Kommission die besonderen Bestimmungen, die sie zur Umsetzung der Verordnung erlassen, mitteilen, damit die Kommission diese nationalen Bestimmungen im Register veröffentlichen kann.

Kapitel 4 – Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte

Artikel 21 sieht für die Zwecke der Umsetzung von Artikel 11 Absatz 5 über die Annahme der technischen Spezifikationen für die individuellen Online-Sammelsysteme für die Europäische Bürgerinitiative einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 vor.

Artikel 22 ermächtigt die Kommission, im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung delegierte Rechtsakte zur Änderung der Anhänge dieser Verordnung zu erlassen.

Artikel 23 sieht vor, dass der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte zur Änderung der Anhänge der Verordnung auf unbestimmte Zeit übertragen wird, und regelt die Bedingungen für die Ausübung der in der Verordnung genannten Befugnis.

Kapitel 5 – Schlussbestimmungen

Artikel 24 enthält die Standardbestimmung über die Überprüfung der Anwendung der Verordnung und die Vorlage eines Berichts an das Europäische Parlament und den Rat spätestens fünf Jahre nach dem Beginn der Anwendung der Verordnung und anschließend alle fünf Jahre.

Artikel 25 sieht vor, dass die Verordnung (EU) Nr. 211/2011 aufgehoben wird und Bezugnahmen auf das aufgehobene Rechtsinstrument als Bezugnahmen auf diese Verordnung gelten.

Artikel 26 enthält die Standardbestimmung über Inkrafttreten und Geltung einschließlich eines Übergangszeitraums, nach der die Verordnung ab dem 1. Januar 2020 gilt, mit Ausnahme von Artikel 9 Absatz 4, Artikel 10, Artikel 11 Absatz 5 und den Artikeln 19 bis 24, die ab dem Inkrafttreten der Verordnung gelten.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Europäische Bürgerinitiative

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 24,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Vertrag über die Europäische Union (EUV) stärkt die Unionsbürgerschaft und führt zu einer weiteren Verbesserung der demokratischen Funktionsweise der Union, indem unter anderem festgelegt wird, dass jeder Unionsbürger das Recht hat, sich am demokratischen Leben der Union zu beteiligen. Ähnlich wie das Recht, das dem Europäischen Parlament gemäß Artikel 225 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und dem Rat gemäß Artikel 241 AEUV eingeräumt wird, bietet die Europäische Bürgerinitiative als Instrument der partizipativen Demokratie den Unionsbürgern die Möglichkeit, sich direkt mit der Aufforderung an die Europäische Kommission zu wenden, einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union zur Umsetzung der Verträge zu unterbreiten.
- (2) Die Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates³ legt die Regeln und Verfahren für die Europäische Bürgerinitiative fest und wurde durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1179/2011 der Kommission⁴ ergänzt.

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (3) In ihrem Bericht über die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 vom März 2015⁵ wies die Kommission auf eine Reihe von Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verordnung hin und sagte zu, die Auswirkungen dieser Fragen auf die Wirksamkeit des Instruments der Europäischen Bürgerinitiative weiter zu analysieren und seine Funktionen zu verbessern.
- (4) In seiner Entschließung zur Europäischen Bürgerinitiative vom 28. Oktober 2015⁶ forderte das Europäische Parlament die Kommission auf, die Verordnung (EU) Nr. 211/2011 und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1179/2011 der Kommission zu überprüfen.
- (5) Diese Verordnung zielt darauf ab, die Europäische Bürgerinitiative für Organisatoren und Teilnehmer zugänglicher, unbürokratischer und leichter handhabbar zu gestalten, damit sie ihr Potenzial als Instrument, mit dem die öffentliche Debatte und die Bürgerbeteiligung auf Unionsebene gefördert werden und die Union ihren Bürgern nähergebracht wird, voll entfalten kann.
- (6) Um diese Ziele zu erreichen, sollten die Verfahren und Bedingungen für die Europäische Bürgerinitiative klar, einfach, nutzerfreundlich und dem Wesen dieses Instruments angemessen sein. Sie sollten einen vernünftigen Ausgleich zwischen Rechten und Pflichten schaffen.
- (7) Es ist angebracht, ein Mindestalter für die Unterstützung einer Initiative festzusetzen. Um das Potenzial der Europäischen Bürgerinitiative als Instrument der partizipativen Demokratie voll auszuschöpfen und die Bürgerbeteiligung auf Unionsebene – insbesondere unter jungen europäischen Bürgern – zu fördern, sollte dieses Mindestalter auf 16 Jahre festgesetzt werden.
- (8) Gemäß Artikel 11 Absatz 4 EUV kann die Europäische Kommission von Unionsbürgern deren Anzahl mindesten eine Million betragen und bei denen es sich um Staatsangehörige einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten handeln muss, aufgefordert werden, im Rahmen ihrer Befugnisse Vorschläge zu Themen zu unterbreiten, zu denen es nach Ansicht jener Unionsbürger eines Rechtsakts der Union bedarf, um die Verträge umzusetzen.
- (9) Um sicherzustellen, dass eine Initiative eine Sache von unionsweitem Interesse betrifft, und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass das Instrument weiterhin leicht zu handhaben ist, sollte festgelegt werden, dass es sich bei den teilnehmenden Bürgern um Staatsangehörige aus mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten handeln muss.
- (10) Um zu gewährleisten, dass eine Initiative repräsentativ ist, und ähnliche Bedingungen für die Unterstützung einer Initiative sicherzustellen, ist es ebenfalls angebracht, die Mindestzahl der Unterzeichner aus jedem dieser Mitgliedstaaten festzulegen. Die in

³ Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Bürgerinitiative (ABl. L 65 vom 11.3.2011, S. 1).

⁴ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1179/2011 der Kommission vom 17. November 2011 zur Festlegung der technischen Spezifikationen für Online-Sammelsysteme gemäß der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bürgerinitiative (ABl. L 301 vom 18.11.2011, S. 3).

⁵ COM(2015) 145 final.

⁶ 2014/2257 (INI).

den einzelnen Mitgliedstaaten erforderliche Mindestzahl an Unterzeichnern sollte nach dem Prinzip der degressiven Proportionalität festgelegt werden und dem 750-fachen der Anzahl der im jeweiligen Mitgliedstaat gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments entsprechen.

- (11) Jeder Unionsbürger sollte das Recht haben, eine Initiative in Papierform oder online zu unterstützen und zwar unter vergleichbaren Bedingungen, unabhängig davon, welche Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates er besitzt und in welchem Mitgliedstaat er seinen Wohnsitz hat.
- (12) Zu den personenbezogenen Daten, die in Anwendung dieser Verordnung verarbeitet werden, können zwar auch sensible Daten gehören, doch ist es aufgrund des Charakters der Europäischen Bürgerinitiative als Instrument der partizipativen Demokratie gerechtfertigt, die Bereitstellung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Unterstützung einer Initiative zu verlangen und diese Daten in dem erforderlichen Umfang zu verarbeiten, um die Unterstützungsbekundungen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten überprüfen zu können.
- (13) Um die Zugänglichkeit der Europäischen Bürgerinitiative zu verbessern und den Bürgern und Organisatoren Hilfestellung zu bieten, sollte die Kommission neben Informationen auch eine Online-Kooperationsplattform als spezielles Diskussions-, Informations- und Beratungsforum zur Europäischen Bürgerinitiative zur Verfügung stellen. Im Sinne der Bürgernähe sollten die Mitgliedstaaten eine oder mehrere Kontaktstellen in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet einrichten, die die Bürger in Bezug auf die Europäische Bürgerinitiative informieren und unterstützen.
- (14) Für die erfolgreiche Einleitung und Durchführung einer Bürgerinitiative ist eine minimale Organisationsstruktur erforderlich. Diese Struktur sollte die Form einer Organisatorengruppe haben, die sich aus natürlichen Personen, die in mindestens sieben verschiedenen Mitgliedstaaten ihren Wohnsitz haben, zusammensetzt und die Aufgabe hat, bestimmte Fragen europaweit zu thematisieren und das Nachdenken darüber zu fördern. Im Interesse der Transparenz und einer reibungslosen und effizienten Kommunikation sollte die Organisatorengruppe einen Vertreter benennen, der während der gesamten Dauer des Verfahrens als Bindeglied zwischen der Organisatorengruppe und den Organen der Union dient. Die Organisatorengruppe sollte die Möglichkeit haben, im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eine juristische Person zu schaffen, die die jeweilige Initiative verwaltet. Für die Zwecke dieser Verordnung gilt die Organisatorengruppe als diese juristische Person.
- (15) Um die Kohärenz und Transparenz der Initiativen zu gewährleisten und zu vermeiden, dass Unterschriften für eine Initiative gesammelt werden, die die Bedingungen gemäß den Verträgen und dieser Verordnung nicht erfüllt, sollten Initiativen, die die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllen, vor Beginn der Sammlung von Unterstützungsbekundungen bei der Kommission registriert werden. Die Kommission sollte die Registrierung gemäß den allgemeinen Grundsätzen guter Verwaltungspraxis vornehmen.
- (16) Um die Europäische Bürgerinitiative zugänglicher zu machen und der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die für die Europäische Bürgerinitiative erforderlichen Verfahren und Bedingungen klar, einfach, nutzerfreundlich und verhältnismäßig sein sollten, ist es angebracht, in Fällen, in denen eine Initiative nur teilweise die

Registrierungsbedingungen nach dieser Verordnung erfüllt, die betreffende Initiative auch nur teilweise zu registrieren. Eine Initiative sollte dann teilweise registriert werden, wenn sie zu einem erheblichen Teil offenkundig nicht außerhalb des Rahmens liegt, in dem die Kommission befugt ist, einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union vorzulegen, um die Verträge umzusetzen, und alle sonstigen Registrierungsbedingungen erfüllt. Es sollte für Klarheit und Transparenz in Bezug auf den Umfang der Registrierung gesorgt werden, und die potenziellen Unterzeichner sollten sowohl über den Umfang der Registrierung als auch darüber informiert werden, dass Unterstützungsbekundungen nur im Hinblick auf den registrierten Teil der Initiative gesammelt werden.

- (17) Die Sammlung der Unterstützungsbekundungen sollte innerhalb einer bestimmten Frist erfolgen. Um zu gewährleisten, dass eine Initiative ihre Relevanz behält, und gleichzeitig der Schwierigkeit Rechnung zu tragen, unionsweit Unterstützungsbekundungen zu sammeln, sollte diese Frist nicht länger als zwölf Monate ab dem von der Organisatorengruppe festgelegten Beginn der Sammlung von Unterstützungsbekundungen sein.
- (18) Damit die Europäische Bürgerinitiative zugänglicher, unbürokratischer und für Organisatoren und Bürger leichter zu handhaben wird, sollte die Kommission ein zentrales System für die Online-Sammlung von Unterstützungsbekundungen einrichten und betreiben. Dieses System sollte der Organisatorengruppe kostenlos zur Verfügung gestellt werden und die für die Online-Sammlung erforderlichen technischen Merkmale, unter anderem in Hinblick auf Hosting und Software, sowie die Zugänglichkeitsmerkmale aufweisen, mit denen sichergestellt wird, dass auch Bürger mit Behinderungen eine Initiative unterstützen können. Dieses System sollte im Einklang mit dem Beschluss (EU, Euratom) 2017/46⁷ eingerichtet und gepflegt werden.
- (19) Unionsbürger sollten die Möglichkeit haben, Initiativen online oder in Papierform zu unterstützen, indem sie ausschließlich die in Anhang III der vorliegenden Verordnung genannten personenbezogenen Daten bereitstellen. Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission darüber informieren, ob sie in Teil A oder Teil B des Anhangs III aufgenommen werden wollen. Bürger, die das zentrale Online-Sammelsystem für eine Europäische Bürgerinitiative nutzen, sollten die Initiative durch Bekundungen unterstützen können, die mittels elektronischer Identifizierung und elektronischer Signatur elektronisch unterzeichnet werden. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten die dazu erforderlichen technischen Merkmale gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ vorsehen. Die Bürger sollten eine Unterstützungsbekundung nur einmal unterzeichnen.
- (20) Organisatorengruppen sollten die Möglichkeit haben, eigene Online-Systeme zur unionsweiten Sammlung von Unterstützungsbekundungen einzurichten und frei zu entscheiden, in welchem Mitgliedstaat die für die Initiative gesammelten Daten gespeichert werden sollen. Sie sollten für jede Initiative ein einziges individuelles

⁷ Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40).

⁸ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

Online-Sammelsystem nutzen. Die von einer Organisatorengruppe eingerichteten und betriebenen individuellen Online-Sammelsysteme sollten mit den technischen und sicherheitsspezifischen Funktionen ausgestattet sein, die erforderlich sind, um während des gesamten Verfahrens die Sicherheit der Datensammlung, -speicherung und -übertragung zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sollte die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten detaillierte technische Spezifikationen für Online-Sammelsysteme festlegen. Die Kommission kann sich dabei von der Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) beraten lassen, die die Organe der Union bei der Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Sicherheit von Netz- und Informationssystemen unterstützt.

- (21) Die Mitgliedstaaten sollten vor Beginn der Sammlung von Unterstützungsbekundungen die Konformität der von der Organisatorengruppe eingerichteten individuellen Online-Sammelsysteme mit den Anforderungen dieser Verordnung überprüfen und eine Konformitätsbescheinigung ausstellen. Die Zertifizierung der Online-Sammelsysteme sollte von der zuständigen nationalen Behörde des Mitgliedstaats durchgeführt werden, in dem die mittels der einzelnen Online-Sammelsysteme gesammelten Daten gespeichert werden. Unbeschadet der Befugnisse der nationalen Aufsichtsbehörden gemäß der Datenschutz-Grundverordnung sollten die Mitgliedstaaten die nationalen Behörden benennen, die für die Zertifizierung der Systeme zuständig sind. Die Mitgliedstaaten sollten die von ihren jeweils zuständigen Behörden ausgestellten Bescheinigungen gegenseitig anerkennen.
- (22) Sind bei einer Initiative Unterstützungsbekundungen in ausreichender Zahl eingegangen, so sollte jeder Mitgliedstaat die Überprüfung und Bescheinigung der von seinen Staatsangehörigen unterzeichneten Unterstützungsbekundungen veranlassen, um festzustellen, ob die erforderliche Mindestzahl von Unterzeichnern, die berechtigt sind, eine Europäische Bürgerinitiative zu unterstützen, erreicht worden ist. Angesichts der Notwendigkeit zur Begrenzung des Verwaltungsaufwands für die Mitgliedstaaten sollte diese Überprüfung auf angemessene Weise, auch anhand von Stichproben, durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten sollten ein Dokument ausstellen, in dem die Zahl der gültigen Unterstützungsbekundungen bescheinigt wird.
- (23) Wenn der Kommission eine Initiative vorgelegt wird, die von der erforderlichen Anzahl von Unterzeichnern unterstützt wird und den anderen Anforderungen der vorliegenden Verordnung entspricht, sollte die Organisatorengruppe berechtigt sein, diese Initiative auf einer öffentlichen Anhörung auf der Ebene der Union vorzustellen, um die Teilnahme an Initiativen und die öffentliche Debatte über damit verbundenen Fragen zu fördern. Die öffentliche Anhörung sollte gemeinsam von der Kommission und dem Europäischen Parlament innerhalb von drei Monaten nach der Einreichung der Initiative veranstaltet werden, wobei sowohl eine ausgewogene Vertretung der relevanten öffentlichen und privaten Interessen auch als auch die Vertretung der Kommission auf einer angemessenen Ebene zu gewährleisten sind. Andere Organe und beratende Gremien der Union sowie betroffene Interessenträger sollten an der Anhörung teilnehmen können.
- (24) Um die wirksame Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger am demokratischen Leben in der Union zu gewährleisten, sollte die Kommission jede gültige Initiative prüfen und auf sie reagieren. Daher sollte die Kommission innerhalb von fünf Monaten nach Eingang der Initiative ihre rechtlichen und politischen Schlussfolgerungen sowie die

von ihr beabsichtigten Maßnahmen darlegen. Die Kommission sollte auf klare, verständliche und detaillierte Weise die Gründe für ihr beabsichtigtes Vorgehen erläutern und ebenfalls die Gründe angeben, falls sie nicht beabsichtigt, Maßnahmen zu ergreifen.

- (25) Die Unterstützung und Finanzierung von Initiativen sollten transparent sein. Deshalb sollten die Organisatorengruppen in der Zeit zwischen dem Tag der Registrierung und dem Tag der Einreichung ihrer Initiativen bei der Kommission aktualisierte Informationen über die Quellen der Unterstützung und Finanzierung der einzelnen Initiativen vorlegen. Juristische Personen, insbesondere Organisationen, die gemäß den Verträgen zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und zum Ausdruck des Willens der Unionsbürger beitragen, sollten eine Bürgerinitiative fördern, unterstützen und finanzieren können, sofern dies im Einklang mit den Verfahren und Bedingungen gemäß dieser Verordnung sowie auf vollkommen transparente Weise erfolgt.
- (26) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung gilt die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹. In diesem Zusammenhang ist es der Rechtssicherheit halber angebracht, einerseits klarzustellen, dass der Vertreter der Organisatorengruppe oder gegebenenfalls die zur Verwaltung der Initiative geschaffene juristische Person und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten als die für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 gelten, und andererseits die Höchstdauer für die Aufbewahrung personenbezogener Daten, die zum Zwecke einer Bürgerinitiative gesammelt werden, festzulegen. In ihrer Eigenschaft als die für die Verarbeitung Verantwortlichen sollten der Vertreter der Organisatorengruppe beziehungsweise die zur Verwaltung der Initiative geschaffene juristische Person und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten alle geeigneten Maßnahmen treffen, um die Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679, insbesondere in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, die Sicherheit der Verarbeitungsvorgänge, die Bereitstellung von Informationen und die Rechte der betroffenen Personen, zu erfüllen.
- (27) Fragen der Haftung und der Sanktionen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten unterliegen zwar der Verordnung (EU) 2016/679, doch haftet die Organisatorengruppe auch nach dem anwendbaren nationalen Recht gesamtschuldnerisch für Schäden, die sie bei der Organisation einer Initiative durch rechtswidrige und vorsätzlich oder grob fahrlässig begangene Handlungen verursacht. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Organisatorengruppe geeigneten Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung unterliegt.
- (28) Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000¹⁰ gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommission in Anwendung dieser Verordnung.

⁹ Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

- (29) Als Beitrag zur Förderung der aktiven Teilnahme der Bürger am politischen Leben der Union sollten die Kommission und die Organisatorengruppe für Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit einer Initiative, insbesondere für die Bereitstellung von Informationen über die Folgemaßnahmen zu einer Initiative, die E-Mail-Adressen der Unterzeichner unter Achtung der Datenschutzbestimmungen sammeln können. Die Erfassung von E-Mail-Adressen sollte fakultativ sein und der Zustimmung der Unterzeichner unterliegen. E-Mail-Adressen sollten nicht im Zusammenhang mit den Formularen für Unterstützungsbekundungen erfasst werden, und potenzielle Unterzeichner sollte darüber informiert werden, dass ihr Recht auf Unterstützung einer Initiative nicht von ihrer Zustimmung zur Erfassung ihrer E-Mail-Adressen abhängt.
- (30) Um Anpassungen an den künftigen Bedarf zu ermöglichen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Änderung der Anhänge dieser Verordnung zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 niedergelegt wurden. Um für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, sollten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten erhalten, und ihre Sachverständigen sollten systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission haben, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
- (31) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Anwendung dieser Verordnung sollten der Kommission insbesondere im Hinblick auf die Festlegung der technischen Spezifikationen für Online-Sammelsysteme im Einklang mit dieser Verordnung Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ ausgeübt werden.
- (32) Diese Verordnung steht im Einklang mit den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere im Artikel 8, verankerten Grundrechten und Grundsätzen.
- (33) Aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit sollte die Verordnung (EU) Nr. 211/2011 aufgehoben werden.
- (34) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 angehört und hat seine Stellungnahme am [...] abgegeben¹²–

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

¹² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung legt die Verfahren und Bedingungen für eine Initiative fest, mit der die Europäische Kommission aufgefordert wird, im Rahmen ihrer Befugnisse geeignete Vorschläge zu Themen zu unterbreiten, zu denen es nach Ansicht von Unionsbürgern eines Rechtsakts der Union bedarf, um die Verträge umzusetzen (im Folgenden „Europäische Bürgerinitiative“ oder „Initiative“).

Artikel 2

Recht auf Unterstützung einer Europäischen Bürgerinitiative

Jeder Unionsbürger im Alter von mindestens 16 Jahren hat das Recht, eine Initiative durch Unterzeichnung einer Unterstützungsbekundung (im Folgenden „Unterzeichner“) gemäß der vorliegenden Verordnung zu unterstützen.

Artikel 3

Erforderliche Anzahl von Unterzeichnern

1. Eine Initiative ist nur gültig, wenn
 - a) sie die Unterstützung von mindestens einer Million Unterzeichnern aus mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten erhalten hat;
 - b) in mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten die Anzahl der Unterzeichner zum Zeitpunkt der Registrierung der Initiative mindestens der in Anhang I genannten Mindestzahl, d. h. dem 750-fachen der Anzahl der in jedem Mitgliedstaat gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments, entspricht.
2. Für die Zwecke des Absatzes 1 werden die Unterzeichner in den Mitgliedstaaten gezählt, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Artikel 4

Information und Unterstützung durch die Kommission und die Mitgliedstaaten

1. Die Kommission stellt Bürgern und Organisatorengruppen auf Anfrage Informationen über die Europäische Bürgerinitiative bereit und leistet ihnen diesbezügliche Unterstützung.

2. Die Kommission stellt eine Online-Kooperationsplattform zur Verfügung, die Bürgern und Organisatorengruppen als Diskussions-, Informations- und Beratungsforum zur Europäischen Bürgerinitiative dient.

Die Kosten für den Betrieb und die Pflege der Online-Kooperationsplattform gehen zulasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union.

3. Die Kommission stellt ein Online-Register (im Folgenden „Register“) zur Verfügung, das es den Organisatorengruppen ermöglicht, ihre Initiativen während des gesamten Verfahrens zu verwalten. Das Register umfasst eine öffentlich zugängliche Website, auf der sowohl allgemeine Informationen über die Europäische Bürgerinitiative als auch spezifische Informationen über einzelne Initiativen und ihren jeweiligen Status bereitgestellt werden.

4. Nachdem die Kommission eine Initiative gemäß Artikel 6 registriert hat, veranlasst sie die Übersetzung des Inhalts der Initiative in alle Amtssprachen der Union zwecks Veröffentlichung im Register und Nutzung zur Sammlung von Unterstützungsbekundungen im Einklang mit dieser Verordnung. Eine Organisatorengruppe kann Übersetzungen des Anhangs und gegebenenfalls auch des in Anhang II genannten und gemäß Artikel 6 Absatz 2 vorgelegten Entwurfs eines Rechtsakts in alle Amtssprachen der Union zwecks Veröffentlichung im Register zur Verfügung stellen.

5. Die Kommission entwickelt ein EU-Datenaustauschsystem für die Übermittlung von Unterstützungsbekundungen an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 12, das die Vertraulichkeit, Integrität und Authentifizierung der Datenübermittlung gewährleistet, und macht es kostenlos öffentlich zugänglich.

6. Jeder Mitgliedstaat richtet eine oder mehrere Kontaktstellen ein, die die Organisatorengruppen bei der Einleitung einer Europäischen Bürgerinitiative durch Informationen und sonstige Hilfestellung unterstützen.

KAPITEL II

VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Artikel 5

Organisatorengruppe

1. Eine Initiative wird von einer Gruppe von mindestens sieben natürlichen Personen (im Folgenden „Organisatorengruppe“) vorbereitet und verwaltet. Mitglieder des Europäischen Parlaments werden im Hinblick auf die Erreichung dieser Mindestzahl nicht mitgerechnet.

2. Bei den Mitgliedern der Organisatorengruppe muss es sich um Unionsbürger handeln, die das zur Ausübung des aktiven Wahlrechts bei Wahlen zum Europäischen Parlament

erforderliche Mindestalter erreicht haben und Einwohner von mindestens sieben verschiedenen Mitgliedstaaten sind.

3. Die Organisatorengruppe ernennt zwei ihrer Mitglieder als Vertreter bzw. Stellvertreter, die während des gesamten Verfahrens als Bindeglieder zwischen der Organisatorengruppe und den Organen der Europäischen Union dienen und dazu ermächtigt werden, im Namen der Organisatorengruppe zu handeln (im Folgenden „Kontaktpersonen“).

Die Organisatorengruppe kann außerdem höchstens zwei weitere natürliche Personen aus der Mitte ihrer Mitglieder ernennen und dazu ermächtigen, während des gesamten Verfahrens im Namen der Kontaktpersonen bei der Kontaktpflege mit den Organen der Union zu handeln.

4. Während des gesamten Verfahrens teilt die Organisatorengruppe der Kommission jede Änderung ihrer Zusammensetzung mit und legt geeignete Nachweise dafür vor, dass die in den Absätzen 1 und 2 niedergelegten Anforderungen erfüllt sind. Änderungen in der Zusammensetzung der Organisatorengruppe spiegeln sich in den Formularen für Unterstützungsbekundungen wider und die Namen der Mitglieder und der ehemaligen Mitglieder der Organisatorengruppe bleiben während des gesamten Verfahrens im Register verfügbar.

Für jede Initiative veröffentlicht die Kommission die Namen aller Mitglieder der Organisatorengruppe im Register.

5. Unbeschadet der Haftung des Vertreters der Organisatorengruppe als für die Verarbeitung Verantwortlicher im Sinne von Artikel 82 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 haften die Mitglieder einer Organisatoren gesamtschuldnerisch im Einklang mit dem anwendbaren nationalen Recht für Schäden, die bei der Organisation einer Initiative durch eine rechtswidrige Handlung entstehen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen wurde.

6. Unbeschadet der Sanktionen nach Artikel 84 der Verordnung (EU) 2016/679 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass gegen die Mitglieder einer Organisatorengruppe wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung verhängt werden, insbesondere für:

- a) falsche Erklärungen,
- b) Datenmissbrauch.

7. Wurde eine juristische Person im Einklang mit dem nationalen Recht eines Mitgliedstaats speziell zur Verwaltung einer bestimmten Initiative geschaffen, so gilt diese juristische Person für die Zwecke der Absätze 5 und 6, des Artikels 6 Absatz 2 und Absätze 4 bis 7, der Artikel 7 bis 18 sowie der Anhänge II bis VII als die Organisatorengruppe bzw. als die Mitglieder der Organisatorengruppe, sofern das als Vertreter benannte Mitglied der Organisatorengruppe dazu ermächtigt wird, im Namen der juristischen Person zu handeln.

Artikel 6

Registrierung

1. Mit der Sammlung von Unterstützungsbekundungen für eine Initiative kann erst nach der Registrierung der Initiative durch die Kommission begonnen werden.

2. Die Organisatorengruppe reicht den Antrag auf Registrierung über das Register bei der Kommission ein.

Bei der Einreichung des Antrags unternimmt die Organisatorengruppe ebenfalls folgende Schritte:

a) sie übermittelt die Informationen gemäß Anhang II in einer der Amtssprachen der Union;

b) sie nennt, sofern die Organisatorengruppe aus mehr als sieben Mitgliedern besteht, die sieben Mitglieder, die für die Zwecke von Artikel 5 Absätze 1 und 2 zu berücksichtigen sind;

c) sie gibt gegebenenfalls an, dass eine juristische Person im Sinne von Artikel 5 Absatz 7 geschaffen worden ist.

Unbeschadet der Absätze 5 und 6 entscheidet die Kommission über den Antrag innerhalb von zwei Monaten nach seiner Einreichung.

3. Die Kommission registriert die Initiative, sofern

a) die Organisatorengruppe geeignete Nachweise dafür vorgelegt hat, dass sie die Anforderungen gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 erfüllt und die Kontaktpersonen gemäß Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 1 benannt hat;

b) in den Fällen gemäß Artikel 5 Absatz 7 eine juristische Person speziell zum Zweck der Verwaltung der Initiative geschaffen wurde und das als Vertreter der Organisatorengruppe benannte Mitglied ermächtigt ist, im Namen der juristischen Person zu handeln;

c) kein Teil der Initiative offenkundig außerhalb des Rahmens liegt, in dem die Kommission befugt ist, einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union vorzulegen, um die Verträge umzusetzen;

d) die geplante Initiative nicht offenkundig missbräuchlich, unseriös oder schikanös ist;

e) die Initiative nicht offenkundig gegen die Werte der Union verstößt, wie sie in Artikel 2 EUV festgeschrieben sind.

Sind eine oder mehrere der Anforderungen gemäß den Buchstaben a bis e nicht erfüllt sind, so lehnt die Kommission unbeschadet der Absätze 4 und 5 die Registrierung der Initiative ab.

4. Ist die Kommission der Ansicht, dass die Anforderungen nach Absatz 3 Buchstaben a, b, d und e erfüllt sind, die Anforderung gemäß Absatz 3 Buchstabe c jedoch nicht, so unterrichtet sie die Organisatorengruppe über ihre Bewertung und die Gründe dafür innerhalb eines Monats nach Einreichung des Antrags.

In diesem Fall kann die Organisatorengruppe entweder die Initiative ändern, um der Bewertung der Kommission Rechnung zu tragen und zu gewährleisten, dass die Initiative die Anforderung nach Absatz 3 Buchstabe c) erfüllt, oder die ursprüngliche Initiative beibehalten oder zurückziehen. Die Organisatorengruppe teilt der Kommission ihre Entscheidung

innerhalb von einem Monat nach Erhalt der Bewertung der Kommission sowie die Gründe dafür mit und übermittelt gegebenenfalls Änderungen der in Anhang II genannten Informationen, die an die Stelle der ursprünglichen Fassung der Initiative treten.

Erhält die Kommission diese Informationen von der Organisatorengruppe, so geht sie wie folgt vor:

- a) Sie registriert die Initiative, wenn diese die Anforderungen gemäß Absatz 3 Buchstabe c) erfüllt;
- b) sie registriert die Initiative teilweise, wenn ein erheblicher Teil der Initiative, einschließlich der wichtigsten Ziele, nicht offenkundig außerhalb des Rahmens liegt, in dem die Kommission befugt ist, einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union vorzulegen, um die Verträge umzusetzen;
- c) sie lehnt die Initiative in allen anderen Fällen ab.

Die Kommission entscheidet über den Antrag innerhalb eines Monats nach Vorlage der Informationen – und gegebenenfalls der geänderten Initiative – durch die Organisatorengruppe gemäß Unterabsatz 2.

5. Eine Initiative, die registriert worden ist, wird im Register veröffentlicht.

Wird eine Initiative nur teilweise von der Kommission registriert, gilt Folgendes:

- a) die Kommission veröffentlicht Informationen über den Umfang der Registrierung der Initiative im Register;
- b) die Organisatorengruppe stellt sicher, dass potenzielle Unterzeichner über den Umfang der Registrierung der Initiative und auch darüber informiert werden, dass Unterstützungsbekundungen nur entsprechend dem Umfang der Registrierung gesammelt werden.

6. Die Kommission registriert eine Initiative unter einer einheitlichen Registrierungsnummer und setzt die Organisatorengruppe davon in Kenntnis.

7. Lehnt die Kommission eine Initiative ab oder registriert sie eine Initiative nur teilweise gemäß Absatz 4, unterrichtet sie die Organisatorengruppe über die Gründe für ihre Entscheidung und über alle möglichen gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsbehelfe, die der Organisatorengruppe zur Verfügung stehen.

8. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Registrierung einer Initiative.

Artikel 7

Rücknahme einer Initiative

Die Organisatorengruppe kann eine gemäß Artikel 6 registrierte Initiative jederzeit vor der Einreichung einer Initiative bei der Kommission gemäß Artikel 13 zurückziehen. Die Rücknahme wird im Register öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 8

Sammlungsfrist

1. Alle Unterstützungsbekundungen werden unbeschadet des Artikels 11 Absatz 6 innerhalb einer Frist von höchstens 12 Monaten ab dem von der Organisatorengruppe gewählten Tag (im Folgenden „Sammlungsfrist“) gesammelt. Dieser Tag darf höchstens drei Monate nach dem Tag der Registrierung der Initiative gemäß Artikel 6 liegen.

Die Organisatorengruppe teilt der Kommission den gewählten Tag spätestens 10 Tage vor diesem Tag mit.

Will die Organisatorengruppe die Sammlung von Unterstützungsbekundungen vor Ablauf der Sammlungsfrist von 12 Monaten beenden, so teilt sie Kommission den Tag mit, an dem die Sammlungsfrist abläuft.

2. Die Kommission gibt den Beginn und das Ende der Sammlungsfrist im Register an.

3. Die Kommission und die Organisatorengruppe stellen den Betrieb des zentralen Online-Sammelsystems gemäß Artikel 10 bzw. des individuellen Online-Sammelsystems gemäß Artikel 11 an dem Tag ein, an dem die Sammlungsfrist endet.

Artikel 9

Verfahren zur Sammlung von Unterstützungsbekundungen

1. Unterstützungsbekundungen können in Papierform oder online unterzeichnet werden.

2. Nur Formulare, die den Mustern in Anhang III entsprechen, dürfen zur Sammlung von Unterstützungsbekundungen verwendet werden.

Die Organisatorengruppe füllt die Formulare wie in Anhang III angegeben aus, bevor sie mit der Sammlung von Unterstützungsbekundungen beginnt. Die in den Formularen angegebenen Informationen haben den im Register enthaltenen Informationen zu entsprechen.

Entscheidet sich die Organisatorengruppe dafür, die Unterstützungsbekundungen online über das zentrale Online-Sammelsystem gemäß Artikel 10 zu sammeln, so ist die Kommission für die Bereitstellung der entsprechenden Formulare gemäß Anhang III zuständig.

Wurde eine Initiative im Einklang mit Artikel 6 Absatz 4 teilweise registriert, so tragen sowohl die Formulare in Anhang III als auch das zentrale Online-Sammelsystem und jedes individuelle Online-Sammelsystem der Organisatorengruppe dem Umfang der Registrierung der Initiative Rechnung.

Die Formulare für Unterstützungsbekundungen können zum Zwecke der Online-Sammlung angepasst werden.

In den Fällen, in denen Bürger eine Initiative über das in Artikel 10 genannte zentrale Online-Sammelsystem mithilfe eines notifizierten elektronischen Identifizierungsmittels im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 gemäß Artikel 10 Absatz 4 unterstützen, findet III keine Anwendung. Unionsbürger geben ihre Staatsangehörigkeit an und die Mitgliedstaaten akzeptieren den Mindestdatensatz einer natürlichen Person gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1501 der Kommission.

3. Von einer Person, die eine Unterstützungsbekundung unterzeichnet, wird nur verlangt, die personenbezogenen Daten gemäß Anhang III bereitzustellen.

4. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 1. Juli 2019 mit, ob sie in Teil A oder Teil B des Anhangs III aufgenommen werden wollen. Die Mitgliedstaaten, die in Teil B von Anhang III aufgenommen werden wollen, nennen die Art(en) der persönlichen Identifikationsnummer/der Nummer eines persönlichen Ausweispapiers, von der die Unterzeichner die letzten vier Zeichen anzugeben haben.

Die Kommission veröffentlicht bis zum 1. Januar 2020 die Formulare gemäß Anhang III dieser Verordnung im Register.

Die Mitgliedstaaten können bei der Kommission beantragen, in den jeweils anderen Teil des Anhangs III, d.h. Teil A oder Teil B, aufgenommen zu werden. Sie setzen die Kommission mindestens sechs Monate vor dem Tag, ab dem die neuen Formulare gelten, davon in Kenntnis.

5. Die Organisatorengruppe ist für die Sammlung der in Papierform unterzeichneten Unterstützungsbekundungen zuständig.

6. Eine Person darf eine Unterstützungsbekundung für eine bestimmte Initiative nur einmal unterzeichnen.

7. Während der Sammlungsfrist teilt die Organisatorengruppe der Kommission mindestens alle zwei Monate die Anzahl der in jedem Mitgliedstaat gesammelten Unterstützungsbekundungen mit; die endgültige Anzahl teilt sie innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Sammlungsfrist zur Veröffentlichung im Register mit.

Wird die erforderliche Anzahl von Unterstützungsbekundungen nicht erreicht, oder erhält die Kommission keine Mitteilung der Organisatorengruppe innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Sammlungsfrist, so schließt die Kommission die Initiative und veröffentlicht eine diesbezügliche Bekanntmachung im Register.

Artikel 10

Zentrales Online-Sammelsystem

1. Zum Zwecke der Online-Sammlung von Unterstützungsbekundungen richtet die Kommission bis zum 1. Januar 2020 ein zentrales Online-Sammelsystem gemäß dem Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 vom 10. Januar 2017 ein und nimmt es in Betrieb.

Die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb des Online-Sammelsystems gehen zulasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union. Die Nutzung des zentralen Online-Sammelsystems ist kostenlos.

Das zentrale Online-Sammelsystem muss für Personen mit Behinderungen zugänglich sein.

Die über das zentrale Online-Sammelsystem erfassten Daten werden auf Servern gespeichert, die von der Kommission zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden.

Das zentrale Online-Sammelsystem ermöglicht das Hochladen von in Papierform gesammelten Unterstützungsbekundungen.

2. Für jede Initiative stellt die Kommission sicher, dass Unterstützungsbekundungen während der gesamten Sammlungsfrist gemäß Artikel 8 über das zentrale Sammelsystem gesammelt werden können.

3. Innerhalb eines Monats nach der Registrierung einer Initiative und spätestens 10 Arbeitstage vor Beginn der Sammlungsfrist setzt die Organisatorengruppe die Kommission davon in Kenntnis, ob sie die Absicht hat, das zentrale Online-Sammelsystem zu nutzen und in Papierform gesammelte Unterstützungsbekundungen hochzuladen.

Beabsichtigt eine Organisatorengruppe das Hochladen in Papierform gesammelter Unterstützungsbekundungen, so lädt sie sämtliche in Papierform gesammelten Unterstützungsbekundungen spätestens zwei Monate nach Ablauf der Sammlungsfrist hoch und setzt die Kommission davon in Kenntnis.

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass

a) Bürger die Möglichkeit haben, Initiativen online durch Nutzung notifizierter elektronischer Identifizierungsmittel oder einer elektronischen Signatur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt zu unterstützen;

b) der im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1501 entwickelte e-IDAS-Knotenpunkt der Kommission anerkannt ist.

Artikel 11

Individuelle Online-Sammelsysteme

1. Macht eine Organisatorengruppe vom zentralen Online-Sammelsystem keinen Gebrauch, so kann sie über ein anderes individuelles Online-Sammelsystem (im Folgenden „individuelles Online-Sammelsystem“) Unterstützungsbekundungen in mehreren oder allen Mitgliedstaaten online sammeln.

Die über ein individuelles Online-Sammelsystem erfassten Daten werden im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gespeichert.

2. Die Organisatorengruppe stellt sicher, dass das individuelle Online-Sammelsystem während der gesamten Sammlungsfrist die Anforderungen gemäß Absatz 4 und Artikel 17 Absatz 3 erfüllt.

3. Nach der Registrierung der Initiative und vor Beginn der Sammlungsfrist sowie unbeschadet der Befugnisse der nationalen Aufsichtsbehörden gemäß Kapitel VI der Verordnung (EU) 2016/679 ersucht die Organisatorengruppe die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die über das individuelle Online-Sammelsystem erfassten Daten gespeichert werden sollen, zu bescheinigen, dass dieses System die Anforderungen nach Absatz 4 erfüllt.

Erfüllt ein individuelles Online-Sammelsystem diese Anforderungen, so stellt die zuständige Behörde innerhalb eines Monats eine entsprechende Bescheinigung nach dem Muster in Anhang IV aus. Die Organisatorengruppe veröffentlicht eine Kopie dieser Bescheinigung(en) auf der für das individuelle Online-Sammelsystem genutzten Website.

Die Mitgliedstaaten erkennen die von den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten ausgestellten Bescheinigungen an.

4. Individuelle Online-Sammelsysteme müssen über hinreichende Sicherheits- und sonstige technische Merkmale verfügen, um zu gewährleisten, dass während der gesamten Sammlungsfrist

- a) nur natürliche Personen in der Lage sind, eine Unterstützungsbekundung zu unterzeichnen,
- b) die bereitgestellten Informationen über die Initiative mit den im Register veröffentlichten Informationen übereinstimmen,
- c) die Daten von Unterzeichnern im Einklang mit Anhang III erfasst werden und
- d) die von den Unterzeichnern bereitgestellten Daten sicher gesammelt und gespeichert werden.

5. Die Kommission erlässt bis zum 1. Januar 2020 die technische Spezifikationen für die Umsetzung von Absatz 4 im Einklang mit dem Ausschussverfahren gemäß Artikel 21.

Die Kommission kann sich bei der Entwicklung der in Unterabsatz 1 genannten technischen Spezifikationen von der Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) beraten lassen.

6. Werden Unterstützungsbekundungen über individuelle Online-Sammelsysteme gesammelt, so darf die Sammlungsfrist erst beginnen, nachdem für jedes dieser Systeme eine Bescheinigung gemäß Absatz 3 ausgestellt wurde.

Artikel 12

Überprüfung und Bescheinigung von Unterstützungsbekundungen durch die Mitgliedstaaten

1. Jeder Mitgliedstaat (im Folgenden „zuständiger Mitgliedstaat“) überprüft die von seinen Staatsbürgern unterzeichneten Unterstützungsbekundungen und bescheinigt, dass sie den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.

2. Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Sammlungsfrist legt die Organisatorengruppe unbeschadet des Absatzes 3 die in Papierform oder online gesammelten Unterstützungsbekundungen den in Artikel 19 Absatz 2 genannten zuständigen Behörden des zuständigen Mitgliedstaats vor.

Die Organisatorengruppe legt den zuständigen Behörden die Unterstützungsbekundungen nur dann vor, wenn im Rahmen der Initiative die Mindestzahl der Unterzeichner gemäß Artikel 3 erreicht wurde.

Die Unterstützungsbekundungen werden jeder zuständigen Behörde im zuständigen Mitgliedstaat nur einmal unter Verwendung des Formulars in Anhang V vorgelegt.

Online gesammelte Unterstützungsbekundungen werden in einem elektronischen Format vorgelegt, das von der Kommission öffentlich zugänglich gemacht wird.

Unterstützungsbekundungen, die in Papierform oder über ein individuelles Online-Sammelsystem gesammelt wurden, werden gesondert vorgelegt.

3. Die Kommission übermittelt sowohl die online über das zentrale Online-Sammelsystem gesammelten als auch die in Papierform gesammelten und gemäß Artikel 10 Absatz 3 hochgeladenen Unterstützungsbekundungen an die zuständige Behörde des zuständigen Mitgliedstaats.

Hat eine Organisatorengruppe Unterstützungsbekundungen über ein individuelles Online-Sammelsystem gesammelt, so kann sie die Kommission ersuchen, diese Unterstützungsbekundungen der zuständigen Behörde des zuständigen Mitgliedstaats zu übermitteln.

Die Kommission übermittelt die Unterstützungsbekundungen im Einklang mit Absatz 2 Unterabsätze 2 bis 4 unter Nutzung des EU-Datenaustauschsystems gemäß Artikel 4 Absatz 5.

4. Die zuständigen Behörden überprüfen die Unterstützungsbekundungen binnen drei Monaten nach deren Eingang auf angemessene Weise, gegebenenfalls anhand von Stichproben, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.

Werden online und in Papierform gesammelte Unterstützungsbekundungen getrennt übermittelt, so beginnt diese Frist nach Eingang aller Unterstützungsbekundungen bei der zuständigen Behörde.

Eine Authentifizierung der Unterschriften ist für die Zwecke der Überprüfung der in Papierform gesammelten Unterstützungsbekundungen nicht erforderlich.

5. Auf der Grundlage der durchgeführten Überprüfungen bescheinigt die zuständige Behörde die Anzahl der gültigen Unterstützungsbekundungen für den betreffenden Mitgliedstaat. Diese Bescheinigung wird der Organisatorengruppe kostenlos unter Verwendung des Musters in Anhang VI übermittelt.

In der Bescheinigung wird die Anzahl der gültigen in Papierform und online gesammelten Unterstützungsbekundungen, einschließlich jener, die in Papierform gesammelt und gemäß Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 2 hochgeladen wurden, angegeben.

Artikel 13

Einreichung bei der Kommission

Innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt der letzten in Artikel 12 Absatz 5 genannten Bescheinigung reicht die Organisatorengruppe die Initiative bei der Kommission ein.

Die Organisatorengruppe füllt das Formular in Anhang VII aus und reicht es zusammen mit Kopien – in Papierform oder in elektronischer Form – der in Artikel 12 Absatz 5 genannten Bescheinigungen ein.

Das Formular in Anhang VII wird von der Kommission im Register öffentlich zugänglich gemacht.

Artikel 14

Veröffentlichung und öffentliche Anhörung

1. Erhält die Kommission eine gültige Initiative, bei der die Unterstützungsbekundungen im Einklang mit den Artikeln 8 bis 12 gesammelt und bescheinigt wurden, so veröffentlicht sie unverzüglich eine diesbezügliche Mitteilung im Register und übermittelt die Initiative an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen.

2. Innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der Initiative erhält die Organisatorengruppe die Möglichkeit, die Initiative in einer öffentlichen Anhörung vorzustellen.

Die öffentliche Anhörung wird von der Kommission und dem Europäischen Parlament gemeinsam im Europäischen Parlament veranstaltet. Vertreter anderer Organe und beratender Gremien der Union sowie betroffene Interessenträger erhalten Gelegenheit, an der Anhörung teilzunehmen.

Die Kommission und das Europäische Parlament sorgen für eine ausgewogene Vertretung der einschlägigen öffentlichen und privaten Interessen.

3. Die Kommission wird bei der Anhörung auf geeigneter Ebene vertreten.

Artikel 15

Prüfung durch die Kommission

1. Innerhalb eines Monats nach der Einreichung der Initiative empfängt die Kommission die Organisatorengruppe auf geeigneter Ebene, damit die Organisatorengruppe die mit der Initiative aufgeworfenen Fragen im Einzelnen erläutern kann.

2. Binnen fünf Monaten nach der Veröffentlichung der Initiative im Einklang mit Artikel 14 Absatz 1 und nach der öffentlichen Anhörung gemäß Artikel 14 Absatz 2 legt die Kommission in einer Mitteilung ihre rechtlichen und politischen Schlussfolgerungen zu der Initiative sowie ihr weiteres Vorgehen bzw. den Verzicht auf ein weiteres Vorgehen und die jeweiligen Gründe hierfür dar.

Die Mitteilung wird der Organisatorengruppe sowie dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen übermittelt und veröffentlicht.

3. Die Kommission und die Organisatorengruppe können die Unterzeichner über die Reaktion auf die Initiative gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 unterrichten.

KAPITEL III

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 16

Transparenz

Die Organisatorengruppe stellt zwecks Veröffentlichung im Register und gegebenenfalls auf der Website der Kampagne Informationen über die Quellen der für die Initiative geleisteten Unterstützung und Finanzierung bereit, wenn deren Umfang 500 Euro pro Sponsor überschreitet.

Diese Informationen werden ab dem Tag der Eintragung in das Register bis zu dem Tag, an dem die Initiative bei der Kommission gemäß Artikel 13 eingereicht wird, mindestens alle zwei Monate aktualisiert.

Artikel 17

Öffentlichkeitsarbeit

1. Die Kommission sensibilisiert durch Kommunikationsmaßnahmen und Informationskampagnen die Öffentlichkeit für die Europäische Bürgerinitiative und fördert so die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben in der Union.

2. Für Kommunikations- und Informationszwecke im Zusammenhang mit der betreffenden Initiative und vorbehaltlich der Zustimmung der Unterzeichner, können ihre E-Mail-Adressen von einer Organisatorengruppe oder von der Kommission erfasst werden.

Potenzielle Unterzeichner werden davon in Kenntnis gesetzt, dass ihr Recht auf Unterstützung einer Initiative nicht von ihrer Zustimmung zur Erfassung ihrer E-Mail-Adressen abhängt.

3. E-Mail-Adressen dürfen nicht im Zusammenhang mit den Formularen für Unterstützungsbekundungen erfasst werden. Sie können jedoch gleichzeitig mit den Unterstützungsbekundungen erfasst werden, sofern sie getrennt verarbeitet werden.

Artikel 18

Schutz personenbezogener Daten

1. Der Vertreter der Organisatorengruppe ist der für die Datenverarbeitung Verantwortliche im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679. Wird die in Artikel 5 Absatz 7 genannte juristische Person geschaffen, so ist diese für die Verarbeitung der Daten verantwortlich.

2. Die personenbezogenen Daten in den Formularen für Unterstützungsbekundungen werden für die Zwecke der Maßnahmen, die für eine sichere Datenerfassung und -speicherung nach den Artikeln 9 bis 11 erforderlich sind, gesammelt, um sie an die Mitgliedstaaten zur Überprüfung und Bescheinigung nach Artikel 12 zu übermitteln und die erforderlichen Qualitätsprüfungen und statistischen Analysen durchzuführen.

3. Die Organisatorengruppe und gegebenenfalls die Kommission vernichten alle Unterstützungsbekundungen für eine Initiative und alle Kopien davon spätestens einen Monat nach Einreichung dieser Initiative bei der Kommission gemäß Artikel 13 bzw. 21 Monate nach dem Beginn der Sammlungsfrist je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt. Wird eine Initiative nach dem Beginn der Sammlungsfrist zurückgezogen, so werden alle Unterstützungsbekundungen sowie etwaige Kopien davon spätestens einen Monat nach der Rücknahme vernichtet.

4. Die zuständige Behörde vernichtet alle Unterstützungsbekundungen sowie etwaige Kopien davon spätestens drei Monate nach Ausstellung der Bescheinigung nach Artikel 12 Absatz 5.

5. Unterstützungsbekundungen für eine bestimmte Initiative und Kopien davon dürfen über die in den Absätzen 3 und 4 genannten Fristen hinaus aufbewahrt werden, wenn dies für die Zwecke der rechtlichen oder verwaltungstechnischen Vorgänge im Zusammenhang mit der

betreffenden Initiative notwendig ist. Sie werden spätestens einen Monat nach Abschluss der genannten Verfahren durch eine endgültige Beschlussfassung vernichtet.

6. Die Kommission und die Organisatorengruppe vernichten die Aufzeichnungen der gemäß Artikel 17 Absatz 2 erfassten E-Mail-Adressen je nach Fall spätestens einen Monat nach der Rücknahme einer Initiative oder 12 Monate nach dem Ablauf der Sammlungsfrist oder der Einreichung der Initiative bei der Kommission. Legt die Kommission in einer Mitteilung die Maßnahmen dar, die sie gemäß Artikel 15 Absatz 2 zu ergreifen beabsichtigt, werden die Aufzeichnungen der E-Mail-Adressen spätestens drei Jahre nach der Veröffentlichung dieser Mitteilung vernichtet.

7. Unbeschadet ihrer Rechte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 haben die Mitglieder der Organisatorengruppe das Recht, nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Tag der Registrierung der betreffenden Initiative die Löschung ihrer personenbezogenen Daten aus dem Register zu verlangen.

Artikel 19

Zuständige Behörden in den Mitgliedstaaten

1. Für die Zwecke des Artikels 11 benennen die Mitgliedstaaten eine oder mehrere Behörden, die für die Ausstellung der Bescheinigung nach Artikel 11 Absatz 3 zuständig sind.

2. Für die Zwecke des Artikels 12 benennt jeder Mitgliedstaat eine zuständige Behörde, die für die Koordinierung der Überprüfung der Unterstützungsbekundungen sowie für die Ausstellung der Bescheinigungen nach Artikel 12 Absatz 5 zuständig ist.

3. Bis zum 1. Januar 2020 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die Bezeichnungen und Anschriften der gemäß den Absätzen 1 und 2 benannten zuständigen Behörden. Sie unterrichten die Kommission über jede Änderung dieser Angaben.

Die Kommission veröffentlicht die Bezeichnungen und Anschriften der gemäß den Absätzen 1 und 2 benannten Behörden im Register.

Artikel 20

Mitteilung von innerstaatlichen Vorschriften

1. Bis zum 1. Januar 2020 teilt jeder Mitgliedstaat der Kommission die besonderen Bestimmungen mit, die er zur Umsetzung dieser Verordnung erlassen hat.

2. Diese Bestimmungen werden von der Kommission in der jeweiligen Sprache der Mitteilung der Mitgliedstaaten nach Absatz 1 im Register veröffentlicht.

KAPITEL IV

DELEGIERTE RECHTSAKTE UND DURCHFÜHRUNGSRECHTSAKTE

Artikel 21

Ausschussverfahren

1. Für die Zwecke der Umsetzung von Artikel 11 Absatz 5 wird die Kommission von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 22

Übertragene Befugnisse

Die Kommission ist befugt, im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 23 zur Änderung der Anhänge dieser Verordnung zu erlassen.

Artikel 23

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 22 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem [*Datum des Inkrafttretens des Basisrechtsakts oder anderes von den Mitgesetzgebern festgelegtes Datum*] übertragen.
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 22 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
4. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der

Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 enthaltenen Grundsätzen.

5. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 22 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von [zwei Monaten] nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um [zwei Monate] verlängert.

KAPITEL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 24

Überprüfung

Die Kommission überprüft regelmäßig das Funktionieren der Europäischen Bürgerinitiative und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens fünf Jahre nach dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung und anschließend alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor. Die Berichte werden veröffentlicht.

Artikel 25

Aufhebung

Die Verordnung (EU) Nr. 211/2011 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2020 aufgehoben.

Bezugnahmen auf die Verordnung (EU) Nr. 211/2011 gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 26

Inkrafttreten und Geltung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2020.

Artikel 9 Absatz 4, Artikel 10, Artikel 11 Absatz 5 und die Artikel 19 bis 24 gelten jedoch bereits ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. **RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE**
 - 1.1. **Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative**
 - 1.2. **Politikbereich(e) in der ABM/ABB-Struktur**
 - 1.3. **Art des Vorschlags/der Initiative**
 - 1.4. **Ziel(e)**
 - 1.5. **Begründung des Vorschlags/der Initiative**
 - 1.6. **Laufzeit der Maßnahme und Dauer ihrer finanziellen Auswirkungen**
 - 1.7. **Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung**

2. **VERWALTUNGSMASSNAHMEN**
 - 2.1. **Monitoring und Berichterstattung**
 - 2.2. **Verwaltungs- und Kontrollsystem**
 - 2.3. **Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten**

3. **GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE**
 - 3.1. **Betroffene Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)**
 - 3.2. **Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben**
 - 3.2.1. *Übersicht*
 - 3.2.2. *Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel*
 - 3.2.3. *Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel*
 - 3.2.4. *Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen*
 - 3.2.5. *Finanzierungsbeitrag Dritter*
 - 3.3. **Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen**

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

„Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Bürgerinitiative“

1.2. Politikbereich(e) in der ABM/ABB-Struktur³²

Titel 18. Migration und Inneres

Titel 25: Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission

Titel 26. Verwaltung der Kommission

Titel 33. Justiz und Verbraucher

1.3. Art des Vorschlags/der Initiative

Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme**

Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme**³³

Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme**

Der Vorschlag/Die Initiative betrifft eine **neu ausgerichtete Maßnahme**

1.4. Ziel(e)

1.4.1. *Mit dem Vorschlag/der Initiative verfolgte mehrjährige strategische Ziele der Kommission*

Die Europäische Bürgerinitiative (EBI) wurde mit dem Vertrag von Lissabon eingeführt (Artikel 11 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 24 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) und mit der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 über die Bürgerinitiative (EBI-Verordnung), die im April 2012 in Kraft getreten ist, umgesetzt.

Die EBI soll die Teilnahme der Bürger am demokratischen Leben der Europäischen Union stärken, indem sie ihnen ermöglicht, die Kommission direkt aufzufordern, einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union vorzulegen, um die Verträge umzusetzen.

³² ABM: Activity-Based Management – maßnahmenbezogenes Management; ABB: Activity Based Budgeting – maßnahmenbezogene Budgetierung.

³³ Im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

Die Überarbeitung der EBI-Verordnung nach den ersten fünf Jahren der Anwendung (durch die Ersetzung der derzeit geltenden Verordnung) erfolgt im Zuge der Bestrebungen der Europäischen Kommission, die demokratische Legitimität in der EU durch eine bessere Einbeziehung und Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger zu stärken und spiegelt die politischen Leitlinien der Juncker-Kommission wider, insbesondere die Priorität Nr. 10 – Eine Union des demokratischen Wandels.

Mit der vorgeschlagenen neuen Verordnung soll die Funktionsweise der EBI durch die Behebung der bei der Umsetzung festgestellten Mängel verbessert werden. Sie ist mit folgenden wichtigen strategischen Zielen verknüpft: i) Erleichterung des Zugangs zur EBI, Verringerung der Bürokratie und Stärkung der Nutzerfreundlichkeit sowohl für Organisatoren als auch für Unterzeichnende, ii) Entfaltung des vollen Potenzials der EBI als Instrument zur Förderung der öffentlichen Debatte und der Bürgerbeteiligung auf EU-Ebene und als Beitrag zu größerer Bürgernähe der EU.

Die Umsetzung des Instruments der Europäischen Bürgerinitiative wird im Strategieplan 2016-2020 des Generalsekretariats der Kommission unter dem Einzelziel C.2. aufgeführt: Eine demokratischere und stärker rechenschaftspflichtige Europäische Union – Öffnung der Politikgestaltung und der Stärkung ihres Dialogs mit Bürgerinnen und Bürgern, Stakeholdern und den nationalen Parlamenten.

1.4.2. Einzelziel(e) und ABM/ABB-Tätigkeit(en)

Einzelziele

Ziel Nr. 1: Effiziente Abwicklung der Verwaltungsverfahren in Zusammenhang mit der Umsetzung der Europäischen Bürgerinitiative und Unterstützung der Organisatoren;

Ziel Nr. 2: Bereitstellung technischer Unterstützung für die EBI-Organisatoren und Verwaltung der damit verbundenen IT-Projekte;

Ziel Nr. 3: Bereitstellung eines zentralen Systems für die Online-Sammlung von Unterstützungsbekundungen und das EBI-Register;

Ziel Nr. 4: Bereitstellung technischer und organisatorischer Unterstützung für die EBI-Organisatoren über eine in Zusammenarbeit mit einem externen Partner verwaltete Kooperationsplattform für die EBI;

Ziel Nr. 5: Förderung der Nutzung des Instruments der EBI durch Kommunikations- und Sensibilisierungsmaßnahmen;

Ziel Nr. 6: Übersetzung der Bürgerinitiativen;

Ziel Nr. 7: Organisation von Sitzungen mit den Organisatoren, sofern diese von der Kommission im Rahmen des Prüfverfahrens für ihre erfolgreiche Initiative eingeladen werden.

ABM-/ABB-Tätigkeit(en):

Ziel Nr. 1 fällt in den Geltungsbereich von Titel 25: „Koordination der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“.

Ziel Nr. 2 fällt in den Geltungsbereich von Kapitel 26.03 „Dienstleistungen für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger“;

Die Ziele 3 und 4 fallen in den Geltungsbereich von Kapitel 18.04 „Förderung der Unionsbürgerschaft“ und in den Geltungsbereich von Kapitel 26.03 „Dienstleistungen für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger“;

Die Ziele Nrn. 5, 6 und 7 fallen in den Geltungsbereich von Kapitel 18.04 „Förderung der Unionsbürgerschaft“.

1.4.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken dürfte.

1. Zunahme der Registrierungsanträge
2. Erhöhung der Anzahl der von der Kommission registrierten Bürgerinitiativen
3. Gewährleistung einer vollen 12-Monatsfrist für die Sammlung von Unterstützungsbekundungen für alle Initiativen
4. Erhöhung der durchschnittlichen Anzahl der pro Initiative gesammelten Unterstützungsbekundungen
5. Erhöhung der Anzahl von Initiativen, die die erforderliche Anzahl von Unterstützungsbekundungen erreichen
6. Erhöhung der Anzahl von Initiativen, die von der Kommission weiterbehandelt werden
7. Stärkere Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger für das Instrument

1.4.4. Leistungs- und Erfolgsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren sich die Realisierung des Vorschlags/der Initiative verfolgen lässt.

Indikator 1: Zahl der bei der Kommission eingegangenen Anträge

Ausgangswert 1: Durchschnittlich 13 Anträge pro Jahr seit 2012

Indikator 2: Quote der registrierten Initiativen

Ausgangswert 2: Durchschnittlich 70 % der Anträge im Laufe von 5 Jahren

Indikator 3 a: Zahl der Initiativen, für die das zentrale Online-Sammelsystem genutzt wird

Ausgangswert 3 a: Bei 70 % der Initiativen werden Software und Server der Kommission genutzt

Indikator 3 b: Zeitspanne zwischen dem Tag der Zertifizierung der Online-Sammelsysteme und dem Beginn der Sammlung von Unterstützungsbekundungen

Ausgangswert 3 b: Im Durchschnitt etwa ein Monat nach dem Datum der Registrierung bei Systemen, die den Server der Kommission nutzen

Indikator 4: Zahl der Unterstützungsbekundungen, die je Initiative bis zum Ende der 12-monatigen Frist gesammelt wurden

Ausgangswert 4: Der Kommission sind lediglich zu den drei erfolgreichen Initiativen genaue Zahlen bekannt

Indikator 5: Anzahl der erfolgreichen Initiativen

Ausgangswert 5: drei Initiativen in fünf Jahren

Indikator 6: Zahl der Initiativen, die von der Kommission weiterbehandelt werden

Ausgangswert 6: zwei Initiativen in fünf Jahren

Indikator 7a: Ergebnisse der Umfrage zur Bekanntheit der den EU-Bürgern zustehenden Rechte (Eurobarometer)

Ausgangswert 7 a: Nach den Ergebnissen des Flash Eurobarometer 430 vom Oktober 2015 bejahten zwei Drittel (66 %) der Befragten die Frage, ob EU-Bürger das Recht haben, an einer Bürgerinitiative teilzunehmen

Indikator 7b: Zahl der Bürgerinnen und Bürger, die fortlaufend per E-Mail über das Instrument/über erfolgreiche Initiativen unterrichtet werden

Ausgangswert 7b: entfällt

Indikator 7c: Zahl der Teilnehmer der Online-Kooperationsplattform

Ausgangswert 7c: entfällt

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf

Durchführung der Bestimmungen des Artikels 11 des Vertrags über die Europäische Union und des Artikels 24 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die die Bürgerinitiative betreffen.

1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU

Diese Initiative fällt gemäß Artikel 24 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Das Subsidiaritätsprinzip findet daher keine Anwendung.

Die Europäische Bürgerinitiative hat naturgemäß eine EU-weite Dimension, da sie das Verfahren für die Ausarbeitung von Vorschlägen für einen Rechtsakt der Union betrifft.

1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse

Das Instrument der Europäischen Bürgerinitiative wurde mit dem Vertrag von Lissabon eingeführt und auf der Grundlage der Verordnung 211/2011 mit Wirkung vom 1. April 2012 umgesetzt.

Die vorgeschlagene Verordnung soll diese Verordnung ersetzen.

Die Erfahrungen der ersten fünf Jahre der Umsetzung der Europäischen Bürgerinitiative haben gezeigt, dass die Kommission konkretere technische, organisatorische und rechtliche Hilfe für die Organisatoren leisten muss, damit diese ihre Initiativen erfolgreich durchführen können.

Es wurde als erforderlich angesehen, den Organisatoren ein fertiges zentrales System für die Online-Sammlung von Unterstützungsbekundungen zur Verfügung zu stellen, wie dies in dem Vorschlag vorgesehen ist.

Zu den weiteren IT-Unterstützungsinstrumenten für die Europäische Bürgerinitiative gehören das/die EBI-Register/Website (bereits vorhanden und mit dem zentralen Online-Sammelsystem zu verknüpfen) und die EBI-Kooperationsplattform (die in dieser Phase als Pilotprojekt des Europäischen Parlaments umgesetzt wird), die beide in dem Vorschlag vorgesehen sind.

Es wurde auch festgestellt, dass Kommunikations- und Sensibilisierungsmaßnahmen intensiviert werden müssen, um die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zu stärken. Eine neue Bestimmung über Kommunikation wurde in den Vorschlag aufgenommen.

Angeichts des Arbeitsaufwands, der mit der Durchführung der geltenden EBI-Verordnung verbunden ist, wurden die dafür verfügbaren Humanressourcen in den letzten fünf Jahren deutlich erhöht. Diese Zahl wird mit der neuen Verordnung nicht geändert.

1.5.4. Kohärenz mit anderen Finanzierungsinstrumenten sowie mögliche Synergieeffekte

Die IT-Projekte zur Unterstützung der Durchführung der Bürgerinitiative, insbesondere der Online-Sammlung von Unterstützungsbekundungen, wurden in der Vergangenheit durch das Programm ISA gefördert und nun im Rahmen des Programms ISA².

Diese Projekte leisten einen Beitrag zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Interoperabilität zwischen öffentlichen Verwaltungen und ihren Bürgern und Unternehmen.

1.6. Laufzeit der Maßnahme und Dauer ihrer finanziellen Auswirkungen

- Vorschlag/Initiative mit **befristeter Laufzeit**
 - Geltungsdauer: [TT/MM]JJJJ bis [TT/MM]JJJJ
 - Finanzielle Auswirkungen: JJJJ bis JJJJ
- Vorschlag/Initiative mit **unbefristeter Laufzeit**
 - Anlaufphase vom 1.1.2019 bis 31.12.2019,
 - anschließend uneingeschränkte Umsetzung.

1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung³⁴

- Direkte Verwaltung** durch die Kommission
 - durch ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den Delegationen der Union;
 - durch Exekutivagenturen
- Geteilte Verwaltung** mit Mitgliedstaaten
- Indirekte Verwaltung** durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:
 - Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen;
 - internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben);
 - die EIB und den Europäischen Investitionsfonds;
 - Einrichtungen im Sinne der Artikel 208 und 209 der Haushaltsordnung;
 - öffentlich-rechtliche Körperschaften;
 - privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern sie ausreichende Finanzsicherheiten bieten;
 - privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Umsetzung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und die ausreichende Finanzsicherheiten bieten;
 - Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der GASP im Rahmen des Titels V EUV betraut und in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind.

³⁴ Erläuterungen zu den Methoden der Mittelverwaltung und Verweise auf die Haushaltsordnung enthält die Website BudgWeb (in französischer und englischer Sprache):
<https://myintracomm.ec.europa.eu/budgweb/EN/man/budgmanag/Pages/budgmanag.aspx>

- Falls mehrere Methoden der Mittelverwaltung angegeben werden, ist dies unter „Bemerkungen“ näher zu erläutern.

Bemerkungen

Anmerkung 1

Beachten Sie bitte zu Vergleichszwecken die folgenden Mittelzuweisungen, die für die geltende EBI-Verordnung bereitgestellt werden:

Für 2017:

- 0,840 Mio. aus der EBI-Haushaltlinie (18 04 01 02),
- 0,561 Mio. aus der ISA²-Haushaltlinie (26 03 01 00),
- 0,500 Mio. im Rahmen des Pilotprojekts – „Neue Technologien und IKT-Instrumente für die Umsetzung und Vereinfachung Europäischer Bürgerinitiativen (EBI)“ (25 01 77 04)

Für 2018 (diese Mittelzuweisungen werden erst zum Zeitpunkt der Annahme des vorliegenden Legislativvorschlags bestätigt):

- 0,740 Mio. aus der EBI-Haushaltlinie (18 04 01 02),
- 0,560 Mio. aus der ISA²-Haushaltlinie (26 03 01 00),

Anmerkung 2

Bitte beachten Sie, dass der Tag der Annahme und des Inkrafttretens der neuen Verordnung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bestätigt werden kann. Die Angaben zur Anlaufphase müssen gegebenenfalls entsprechend angepasst werden.

Anmerkung 3

Bitte beachten Sie, dass die unter Ziel Nr. 3 aufgeführten Vorbereitungen für die Einrichtung eines zentralen Systems für die Online-Sammlung von Unterstützungsbekundungen bereits 2018 anlaufen und dafür die im Haushaltsentwurf 2018 vorgesehenen Mittel für die geltende EBI-Verordnung eingesetzt werden.

2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN

2.1. Monitoring und Berichterstattung

Bitte geben Sie an, wie oft und unter welchen Bedingungen diese Tätigkeiten erfolgen.

Nach den geltenden Vorschriften für Maßnahmen des Generalsekretariats und der GD DIGIT werden Monitoring und Berichterstattung von den Bediensteten der Kommission gewährleistet.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem

2.2.1. Ermittelte Risiken

Ohne entsprechende Sensibilisierungs- und Kommunikationsmaßnahmen könnte die Beteiligung an dem Instrument zurückgehen und somit auch die Zahl der registrierten und erfolgreichen Initiativen gemäß Ziffer 1.4.3 sinken.

Ohne effiziente technische und organisatorische Unterstützung der Organisatoren könnte sich die Zahl der erfolgreichen Initiativen gemäß Ziffer 1.4.3 verringern.

2.2.2. Angaben zum Aufbau des Systems der internen Kontrolle

Gewährleistet durch die bestehenden Systeme der internen Kontrolle des Generalsekretariats und der GD DIGIT.

2.2.3. Abschätzung der Kosten und des Nutzens der Kontrollen sowie Bewertung des voraussichtlichen Fehlerrisikos

Diese Initiative dürfte keine Auswirkungen auf den geschätzten Gesamtrisikobetrag oder die Kosten des Kontrollindikators haben. Wie im Jährlichen Tätigkeitsbericht 2016 des Generalsekretariats dargelegt, beläuft sich der geschätzte Gesamtrisikobetrag im GS auf 0 EUR und der Kontrollindikator (Kosten der Kontrolle/Zahlungen) liegt bei 1,74 %.

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Bitte geben Sie an, welche Präventions- und Schutzmaßnahmen vorhanden oder vorgesehen sind.

entfällt

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)

- Bestehende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
		Nummer 1A Rubrik: „Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung“	GM ³⁵	von EFTA-Ländern ³⁶	von Kandidatenländern ³⁷	von Drittländern
	26 03 01 00	GM	JA	JA	NEIN	JA

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
		Nummer 3 Rubrik: „Sicherheit und Unionsbürgerschaft“	GM/NGM ³⁸	von EFTA-Ländern ³⁹	von Kandidatenländern ⁴⁰	von Drittländern
	18 04 01 02	GM	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
	33 02 01	GM	JA	JA	JA	NEIN

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
		Nummer: 5 Rubrik: „Verwaltungsausgaben“	GM/NGM ⁴¹	von EFTA-	von Kandidaten	von Drittländern

³⁵ GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.

³⁶ EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

³⁷ Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans.

³⁸ GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.

³⁹ EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

⁴⁰ Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans.

⁴¹ GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.

			Ländern ⁴²	ländern ⁴³	rn	Haushaltsordnung
	25 01 01 01 01 25 01 02 11 01 25 01 02 11 02 26 01 01 01 01	NGM	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN

Neu zu schaffende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
	Nummer [...][Rubrik.....]]	GM/NGM	von EFTA-Ländern	von Kandidatenländern	von Drittländern	nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung
	[...][XX.YY.YY.YY]		JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN

⁴² EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

⁴³ Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans.

3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben

[Zum Ausfüllen dieses Teils ist die Tabelle für Verwaltungsausgaben zu verwenden (2. Dokument im Anhang dieses Finanzbogens), die für die dienststellenübergreifende Konsultation in DECIDE hochgeladen wird].

3.2.1. Übersicht

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	Nummer 1A	Bezeichnung: „Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung“
--	-----------	--

GD: DIGIT			Jahr 2019	Jahr 2020
•Operative Mittel				
Haushaltslinie: 26 03 01 00	Verpflichtungen	(1)	0,620	0,110
	Zahlungen	(2)	0,310	0,420
Nummer der Haushaltslinie	Commitments	(1a)		
	Zahlungen	(2a)		
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben ⁴⁴				
Nummer der Haushaltslinie		(3)		
Mittel INSGESAMT für GDDIGIT	Verpflichtungen	=1+1a +3	0,620	0,110
	Zahlungen	=2 + 2a +3	0,310	0,420

⁴⁴ Technische und/oder administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

•Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)	0,620	0,110
	Zahlungen	(5)	0,310	0,420
•Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT		(6)		
Mittel INSGESAMT unter der TEILRUBRIK 1A des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	=4+ 6	0,620	0,110
	Zahlungen	=5+ 6	0,310	0,420

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	Nummer 3	Bezeichnung, „Sicherheit und Unionsbürgerschaft“
--	-------------	--

GD: Generalsekretariat			Jahr 2019	Jahr 2020
•Operative Mittel				
Nummer der Haushaltslinie: 18 04 01 02	Verpflichtungen	(1)	1.085	1,385
	Zahlungen	(2)	0,814	1,310
Haushaltslinie	Verpflichtungen	1a		
	Zahlungen	2a		
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben ⁴⁵				
Haushaltslinie		3		
Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	=1+1a +3	1,085	1,385

⁴⁵ Technische und/oder administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

für das Generalsekretariat	Zahlungen	=2+2a +3	0,814	1,310
-----------------------------------	-----------	-------------	-------	-------

GD: JUST			Jahr 2019	Jahr 2020
•Operative Mittel				
Nummer der Haushaltslinie: 33 02 01	Verpflichtungen	(1)	0,345	0,645
	Zahlungen	(2)	0,259	0,570
Nummer der Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)		
	Zahlungen	(2a)		
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben ⁴⁶				
Nummer der Haushaltslinie		(3)		
Mittel INSGESAMT für GD JUST	Verpflichtungen	=1+1a +3	0,345	0,645
	Zahlungen	=2+2a +3	0,259	0,570

•Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)	1. 430	2,030
	Zahlungen	5	1,073	1,880
•Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT		6		

⁴⁶ Technische und/oder administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 3 des mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	=4+ 6	1,430	2,030
	Zahlungen	=5+ 6	1,073	1,880

Wenn der Vorschlag/die Initiative mehrere Rubriken betrifft:

•Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)	2,050	2,140
	Zahlungen	5	1,383	2,300
•Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT		6		
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 4 des mehrjährigen Finanzrahmens (Referenzbetrag)	Verpflichtungen	=4+ 6	2,050	2,140
	Zahlungen	=5+ 6	1,383	2,300

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	5	Verwaltungsausgaben
--	----------	---------------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		Jahr 2019	Jahr 2020
GD: Generalsekretariat			
•Personalausgaben		0,828	0,828
• Sonstige Verwaltungsausgaben		0,070	0,070
INSGESAMT GD: Generalsekretariat	Mittelausstattung	0,898	0,898

GD: DIGIT			
• Personalausgaben		0,173	0,173
• Sonstige Verwaltungsausgaben			
INSGESAMT GD: DIGIT	Mittelausstattung	0,173	0,173

Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 5 des Mehrjährigen Finanzrahmens	(Verpflichtungen insgesamt = Zahlungen insgesamt)	1,071	1,071
--	---	-------	-------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		Jahr 2019	Jahr 2020
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 5 des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	1,25 VZÄ	1,25 VZÄ
	Zahlungen	1,25 VZÄ	1,25 VZÄ

3.2.2. Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden folgende operative Mittel benötigt:

Mittel für Verpflichtungen in Millionen EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Ergebnisse angeben ↓			Jahr 2019		Jahr 2020	
	ERGEBNISSE					
	Art ⁴⁷	Durchschnittskosten	Nein	Kosten	Nein	Kosten
EINZELZIEL 3						
Zentrales Sammelsystem und Register für die EBI Einrichtung, Wartung und Unterstützung sowie Infrastruktur	Software, Infrastruktur und Dienstleistungen	1.095	1	0,950	1	1,240
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 3			1	0,950	1	1,240
EINZELZIEL Nr. 4						
Online-Kooperationsplattform der Europäischen Bürgerinitiative Entwicklung, Instandhaltung und technische Unterstützung sowie Betrieb der Plattform, Infrastruktur	Software, Infrastruktur, Dienstleistungen	0,400	1	0,400	1	0,400
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 4			1	0,400	1	0,400
EINZELZIEL Nr. 5						
Kommunikations- und Sensibilisierungsmaßnahmen	Dienstleistungen	0,400	1	0,500	1	0,300
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 5			1	0,500	1	0,300
EINZELZIEL Nr. 6						
Übersetzungen der registrierten Initiativen	Dienstleistungen	0,050	100	0,050	100	0,050
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 6			100	0,050	100	0,050
EINZELZIEL Nr. 7						
Organisation von Sitzungen mit den Organisatoren der Initiativen:	Direktvertrag, Dienstleistungen	0,150	5	0,150	5	0,150

⁴⁷ Ergebnisse sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z.B.: Zahl der Austauschstudenten, gebaute Straßenkilometer usw.)

Zwischensumme für Einzelziel Nr. 7	5	0,150	5	0,150
GESAMTKOSTEN		2,050		2,140

Begründung der Mittelanforderungen

Ziel 3: Bereitstellung eines zentralen Systems für die Online-Sammlung von Unterstützungsbekundungen und das EBI-Register;

Ein zentrales System für die Online-Sammlung von Unterstützungsbekundungen ist in dem vorliegenden Verordnungsvorschlag ausdrücklich vorgesehen. Es soll von der Kommission eingerichtet und betrieben werden (Artikel 10).

Dieses System ist in der ersten Verordnung nicht vorgesehen, die der Kommission lediglich die Verantwortung für Einrichtung und Pflege einer Software für die Online-Sammlung überträgt.

Das EBI-Register ist bereits in dieser ersten EBI-Verordnung vorgesehen und soll auch im Rahmen der neuen Verordnung beibehalten werden (Artikel 4 Absatz 3).

Die Mittel für Einrichtung und Pflege der Software für die Online-Sammlung und das EBI-Register belaufen sich im Jahr 2017 auf 685 000 EUR, die teilweise aus der Haushaltslinie für das ISA²-Programm 26 03 01 00 (für die Software für die Online-Sammlung) und teilweise aus der EBI-Haushaltslinie 18 04 01 02 bereitgestellt werden.

Die Mittel, die zur Umsetzung des vorliegenden Vorschlags für dieses Ziel veranschlagt wurden, tragen den Ergebnissen der 2017 im Auftrag der Kommission durchgeführten Studie über das Online-Sammelverfahren Rechnung.

Ziel 4: Bereitstellung technischer und organisatorischer Unterstützung für die EBI-Organisatoren über eine in Zusammenarbeit mit einem externen Partner verwaltete Kooperationsplattform für die EBI;

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der vorgeschlagenen Verordnung wird eine Online-Kooperationsplattform als ständiges Instrument zur Unterstützung der Umsetzung der EBI eingerichtet. Diese Plattform war in der ersten EBI-Verordnung nicht vorgesehen.

Nach der neuen Verordnung ist eine angemessene Finanzierung der Plattform zu gewährleisten. Die vorgeschlagene jährliche Mittelausstattung beläuft sich auf 400 000 EUR, die die Kosten für den Betrieb der Plattform in Zusammenarbeit mit einem externen Partner sowie für die IT-Entwicklung, Wartung, technische Unterstützung und Infrastruktur decken sollen.

Ziel 5: Förderung der Nutzung der EBI durch Kommunikations- und Sensibilisierungsmaßnahmen;

Gemäß Artikel 17 der vorgeschlagenen Verordnung ist die Europäische Kommission zur Durchführung von Kommunikationsmaßnahmen verpflichtet, um die Öffentlichkeit für das Instrument der Europäischen Bürgerinitiative zu sensibilisieren.

2017 werden die Kommunikationsmaßnahmen aus der EBI-Haushaltslinie 18 04 01 02 mit einer Gesamtmittelausstattung von 840 000 EUR finanziert. Für 2018 sind Mittel in Höhe von 740 000 EUR in der EBI-Haushaltslinie 18 04 01 02 veranschlagt.

Die für dieses Ziel vorgeschlagenen Mittel belaufen sich im Jahr 2019 auf 500 000 EUR und in der Folge auf 300 000 EUR jährlich.

Ziel 6: Übersetzung der registrierten Bürgerinitiativen;

Die vorgeschlagene neue EBI-Verordnung sieht - anders als die bisherige Verordnung - vor, dass die von der Kommission registrierten Initiativen in alle Amtssprachen der EU übersetzt werden (Artikel 4 Absatz 4).

Die dafür veranschlagten Mittel in Höhe von 50 000 EUR dürften die Kosten der Übersetzung von bis zu 100 registrierten Initiativen pro Jahr decken.

Ziel 7: Organisation von Sitzungen mit den Organisatoren, sofern diese von der Kommission im Rahmen des Prüfverfahrens für ihre erfolgreiche Initiative eingeladen werden.

Diese Mittel werden in erster Linie zur Erstattung der Reisekosten von Organisatoren verwendet, die im Rahmen des Verfahrens zur Prüfung einer erfolgreichen Initiative von der Kommission zu einer Sitzung eingeladen werden. Etwaige sonstige Ausgaben betreffen damit zusammenhängende Logistik und Lieferungen.

3.2.3. *Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel*

3.2.3.1. Zusammenfassung

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	2019	2020
--	------	------

RUBRIK 5 des Mehrjährig en Finanzrahm ens		
Personalausgaben	1,001	1,001

Sonstige Verwaltungsausgaben	0,070	0,070
Zwischensumme RUBRIK 5 des Mehrjährigen Finanzrahmens	1,071	1,071

Mittel außerhalb der RUBRIK 5⁴⁸ des mehrjährigen Finanzrahmens		
Personalausgaben		
Sonstige Ausgaben Verwaltungsausgaben(??)		
Zwischensumme Mittel außerhalb der RUBRIK 5 des Mehrjährigen Finanzrahmens		

INSGESAMT	1,071	1,071
------------------	-------	-------

Der Mittelbedarf für Personal- und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

⁴⁸ Technische und/oder administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

3.2.3.2. Geschätzter Personalbedarf

- Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

Schätzung in Vollzeitäquivalenten

	2019	2020
•Im Stellenplan vorgesehene Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)		
25 01 01 01 (am Sitz (in der Zentrale?)und in den Vertretungen der Kommission)	4 VZÄ AD + 2 VZÄ AST	4 VZÄ AD + 2 VZÄ AST
26 01 01 01 (am Sitz (in der Zentrale?)und in den Vertretungen der Kommission)	0,25 VZÄ AD + 1 VZÄ AST	0,25 VZÄ AD + 1 VZÄ AST
XX 01 01 02 (in den Delegationen)		
XX 01 05 01 (indirekte Forschung)		
10 01 05 01 (direkte Forschung)		
•Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten: VZÄ)⁴⁹		
XX 01 02 01 (VB, ANS und LAK der Globaldotation)		
XX 01 02 02 (VB, ÖB, ANS, LAK und JSD in den Delegationen)		
XX 01 04 yy⁵⁰	- am Sitz	
	- in den Delegationen	
XX 01 05 02 (VB, ANS und LAK – indirekte Forschung)		
10 01 05 02 (VB, ANS und LAK –direkte Forschung)		
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)		
INSGESAMT	4,25 VZÄ AD + 3 VZÄ AST	4,25 VZÄ AD + 3 VZÄ AST

XX steht für den jeweiligen Politikbereich bzw. Haushaltstitel.

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

Beschreibung der auszuführenden Aufgaben:

Beamte und Bedienstete auf Zeit	<p>Ziel Nr. 1: Effiziente Abwicklung der Verwaltungsverfahren in Zusammenhang mit der Umsetzung der Europäischen Bürgerinitiative und Unterstützung der Organisatoren;</p> <p>Ziel Nr. 2: Bereitstellung technischer Unterstützung für die EBI-Organisatoren und Verwaltung der damit verbundenen IT-Projekte</p>
---------------------------------	---

⁴⁹ VB = Vertragsbedienstete, ÖB = Örtliche Bedienstete ANS = Abgeordnete nationale Sachverständige, LAK =Leiharbeitskräfte, JSD = junge Sachverständige in Delegationen.

⁵⁰ Teilobergrenze für aus operativen Mitteln finanziertes externes Personal (vormalige BA-Linien).

Externes Personal	
-------------------	--

3.2.4. Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen

- Der Vorschlag/Die Initiative ist mit dem derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmen vereinbar.
- Der Vorschlag/Die Initiative erfordert eine Anpassung der betreffenden Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens.

Bitte erläutern Sie die erforderliche Anpassung unter Angabe der betreffenden Haushaltslinien und der entsprechenden Beträge.

[...]

- Der Vorschlag/Die Initiative erfordert eine Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments oder eine Änderung des mehrjährigen Finanzrahmens.

Bitte erläutern Sie den Bedarf unter Angabe der betreffenden Rubriken und Haushaltslinien sowie der entsprechenden Beträge.

[...]

3.2.5. Finanzierungsbeteiligung Dritter

- Der Vorschlag/Die Initiative sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- Der Vorschlag/Die Initiative sieht folgende Kofinanzierung vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen			Insgesamt
Geldgeber/kofinanzierende Einrichtung								
Kofinanzierung INSGESAMT								

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar:
 - auf die Eigenmittel
 - auf die sonstigen Einnahmen

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Finanzjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ⁵¹					Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen		
		Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3				
Artikel									

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die einschlägigen Ausgabenlinien an.

[...]

Bitte geben Sie an, wie die Auswirkungen auf die Einnahmen berechnet werden.

[...]

⁵¹ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 25 % Erhebungskosten, anzugeben.